

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

zooplus AG

Sonnenstraße 15
80331 München
Deutschland

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

Pet Bidco GmbH

c/o Milbank LLP
Maximilianstraße 15
80539 München
Deutschland

an die Aktionäre der zooplus AG

vom 20. Oktober 2021

zooplus-Aktien: ISIN DE0005111702 (WKN 511170)
Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien: ISIN DE000A3E5E48

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme	5
1.1 Einleitung und rechtliche Grundlagen des Angebots	5
1.2 Rechtliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme.....	6
1.3 Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme	6
1.4 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.....	7
1.5 Stellungnahme der Arbeitnehmer.....	7
1.6 Unabhängige Bewertung durch zooplus-Aktionäre	7
1.7 Verbreitung der Angebotsunterlage	8
1.8 Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands.....	8
1.9 H&F-Angebot - Konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 WpÜG.....	9
2. Beschreibung der Gesellschaft und der zooplus-Gruppe	10
2.1 Rechtliche Grundlagen	10
2.2 Börsennotierung der zooplus-Aktien.....	11
2.3 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen.....	11
2.4 Kapitalstruktur.....	11
2.5 Aktionärsstruktur.....	14
2.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	15
2.7 Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe	15
2.8 Zusammengefasste Finanzinformationen der zooplus-Gruppe	16
3. Beschreibung der Bieterin	17
3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse	17
3.2 Gesellschafterstruktur.....	17
3.3 Informationen über EQT	25
3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	26
3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene zooplus-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten.....	26
3.6 Informationen über den Erwerb von Wertpapieren.....	26
3.7 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von zooplus-Aktien.....	27
4. Investorenvereinbarung	27
4.1 Wesentliche Bedingungen des Angebots	27
4.2 Unterstützung des Angebots.....	27
4.3 Zukünftige Zusammenarbeit	28

4.4	Arbeitnehmer.....	28
4.5	Finanzierung.....	29
4.6	Laufzeit der Investorenvereinbarung.....	29
5.	Informationen zum Angebot.....	29
5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	29
5.2	Umsetzung des Angebots	29
5.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis.....	30
5.4	Annahmefrist und Weitere Annahmefrist.....	30
5.5	Angebotsbedingungen	31
5.6	Status der fusionskontrollrechtlichen Freigabe	32
5.7	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	33
5.8	Annahme und Abwicklung des Angebots	33
5.9	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien	33
5.10	Informationen für die Inhaber von American Depositary Receipts.....	34
6.	Finanzierung des Angebots	35
6.1	Maximale Gegenleistung.....	35
6.2	Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung.....	35
7.	Art und Höhe der Gegenleistung	37
7.1	Art der Gegenleistung	37
7.2	Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)	37
7.3	Gesetzlicher Mindestangebotspreis	37
7.4	Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises	38
8.	Mit dem Angebot verfolgte Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter mit dem Angebot und ihre jeweilige Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	44
8.1	Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben	44
8.2	Bewertung der Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft.....	48
8.3	Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots	51
8.4	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft.....	52
9.	Auswirkungen auf die zooplus-Aktionäre.....	53
9.1	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots	53
9.2	Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots.....	54
10.	Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	56
11.	Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen.....	56
12.	Abschließende Bewertung.....	57

Definitionsverzeichnis

- AktG 5
- Angebot 5
- Angebots-Eigenkapitalfinanzierung 35
- Angebotspreis 30
- Angebotsunterlage 5
- Annahmefrist 30
- AOP 2016 12
- AOP 2018 12
- AOP 2020 13
- AOP 2021 14
- Arbeitnehmer 5
- Aufsichtsrat 5
- BaFin 5
- Bedingtes Kapital 2016 11
- Bedingtes Kapital 2018/I 12
- Bedingtes Kapital 2020/I 13
- Bedingtes Kapital 2021 13
- Begründete Stellungnahme 6
- BGAV 47
- Bieterin 5
- Bieter-Mutter-Gesellschafter 17
- BörsG 48
- Delisting 48
- Deutsche Börse 11
- Drei-Monats-Durchschnittskurs 37
- Eigenkapitalfinanzierung 35
- EQT 21
- EQT AB 21
- EQT IX Collect EUR Fund 19
- EQT IX Collect Funds 19
- EQT IX Collect USD Fund 19
- Erhöhte H&F-Angebotspreis 9
- EU 5
- EU-Fusionskontrollverordnung 32
- EWK 5
- Finanzierungsbedarf an der Fremdfinanzierung
schwelle 36
- Fremdfinanzierung 36
- Fremdfinanzierungsschwelle 36
- Genehmigtes Kapital 2021 11
- Gesellschaft 5
- Gesetzlicher Mindestangebotspreis 37
- Goldman Sachs 38
- H&F 9
- H&F-Angebot 9
- H&F-Angebotsänderung 9
- H&F-Angebotsunterlage 9
- Hauptgesellschafter 19
- Investorenvereinbarung 7
- Konkurrierendes Angebot 30
- Kreditvereinbarung 51
- Maximale Angebotskosten 35
- Maximaler Gesamtangebotspreis 35
- Phase II 32
- revolvierende Kreditlinie 51
- SE-Umwandlung 10
- Stellungnahme 6
- Strategische Partnerschaft 45
- Transaktionskosten 35
- US-Depotbank 34
- Vereinigte Staaten 5
- Vorstand 5
- Vorzugswürdiges Angebot 27
- Wachstumsstrategie 45
- Weitere Annahmefrist 31
- WpHG 15
- WpÜG 5
- WpÜG-AngebotsVO 5
- XETRA 11
- Zentrale Abwicklungsstelle 5
- zooplus 5
- zooplus ADRs 34
- zooplus-Aktie 5
- zooplus-Aktien 5
- zooplus-Aktionär 5
- zooplus-Aktionäre 5
- zooplus-Gruppe 5
- Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien 33

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

1.1 Einleitung und rechtliche Grundlagen des Angebots

Die Pet Bidco GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 268384 (die „**Bieterin**“), hat am 25. September 2021 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht, und am 6. Oktober 2021 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (in der jeweils gültigen Fassung die „**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der zooplus AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG die „**zooplus-Gruppe**“ oder „**zooplus**“) gerichtet. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter <https://www.eqt-offer.com> abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage am 6. Oktober 2021 gebilligt.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils ein „**zooplus-Aktionär**“ und zusammen die „**zooplus-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller von der Bieterin nicht bereits unmittelbar gehaltenen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag der Gesellschaft (ISIN DE0005111702 / WKN 511170) mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 (jeweils eine „**zooplus-Aktie**“ und zusammen die „**zooplus-Aktien**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, für eine Gegenleistung von EUR 470,00 je zooplus-Aktie in bar.

Das Angebot bezieht sich auf alle zooplus-Aktien und wird ausschließlich in Übereinstimmung mit dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) durchgeführt. Für weitere Informationen für zooplus-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („**EU**“) und des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWR**“) wird auf Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) von der Bieterin am 6. Oktober 2021 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am selben Tag an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und darüber hinaus unverzüglich an die Arbeitnehmer der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt. Die Angebotsunterlage ist im Internet veröffentlicht worden. Darüber hinaus wird sie nach Angaben der Bieterin bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Trust and Agency Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Zentrale Abwicklungsstelle**“), kostenlos zur Verfügung gestellt (Anfragen per Fax an +49 69 910-38794 oder per E-Mail an dct.tender-offers@db.com). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 6. Oktober 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils einstimmig am 19. Oktober 2021 verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.2 Rechtliche Grundlagen der Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und zu etwaigen Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Eine solche begründete Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschlossen, eine gemeinsame Stellungnahme zum Angebot der Bieterin abzugeben. Diese Stellungnahme wird ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht abgegeben.

In ihrer Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind.

1.3 Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Ortszeit in München, Deutschland. Wo immer in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“, „zur Zeit“, „jetzt“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 20. Oktober 2021, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Verweise auf „EUR“ beziehen sich auf Euro und Verweise auf „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten. Verweise auf „Tochtergesellschaften“ beziehen sich auf Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Solche Aussagen sind keine Tatsachenbehauptungen und werden insbesondere durch Formulierungen wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „strebt an“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 20. Oktober 2021, zur Verfügung stehen, oder geben ausschließlich deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Die An-

nahmen können sich auch in der Zukunft als falsch erweisen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung und beabsichtigen nicht, die Begründete Stellungnahme zu aktualisieren, es sei denn, eine solche Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, ihre Absichten und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der Investorenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Bieterin vom 25. September 2021 („**Investorenvereinbarung**“) und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit hier nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifiziert haben und nicht oder nicht vollständig verifizieren können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht garantieren können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.4 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme

Die Begründete Stellungnahme wird zusammen mit allen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 WpÜG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/de/investor-relations> veröffentlicht. Sie können außerdem kostenlos bei der zooplus AG, Investor Relations, Sonnenstraße 15, 80331 München (Telefon: +498995006-100, Telefax: +498995006-503, E-Mail: ir@zooplus.com), angefordert werden. Im Bundesanzeiger wird auf die Veröffentlichung im Internet hingewiesen und darauf, dass sie in Deutschland bei der Gesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. weitere begründete Stellungnahmen zu dem Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Allein die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.5 Stellungnahme der Arbeitnehmer

Nach § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer – in Ermangelung eines (Konzern-)Betriebsrats – gegenüber dem Vorstand eine Stellungnahme abgeben, die der Vorstand unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme nach § 27 Abs. 2 WpÜG beizufügen hat. Die Arbeitnehmer haben gegenüber dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

1.6 Unabhängige Bewertung durch zooplus-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Bewertungen in dieser Begründeten Stellungnahme für die zooplus-Aktionäre nicht bindend sind. Jeder zooplus-Aktionär muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner

persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der zooplus-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner zooplus-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme des Angebots sollten zooplus-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die spezifische finanzielle oder steuerliche Situation des einzelnen zooplus-Aktionärs kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen, als sie von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellt werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den zooplus-Aktionären, soweit erforderlich, in eigener Verantwortung unabhängige steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines zooplus-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht überprüfen können, ob zooplus-Aktionäre bei Annahme des Angebots alle für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhalten werden. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass zooplus-Aktionäre, die die Angebotsunterlage erhalten oder das Angebot außerhalb Deutschlands annehmen wollen, aber den wertpapierrechtlichen Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der Deutschlands unterliegen, sich über diese rechtlichen Anforderungen informieren und diese einhalten.

1.7 Verbreitung der Angebotsunterlage

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein. Nach den Angaben in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage dürfen die Angebotsunterlage sowie andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht in Länder versandt oder durch Dritte in Ländern verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Erlaubnis für die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten erteilt hat. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften veröffentlichen, versenden, vertreiben oder verbreiten.

1.8 Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands

Gemäß Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen in- und ausländischen zooplus-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage dargelegten Bedingungen und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterworfen sein kann. zooplus-Aktionäre, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb Deutschlands,

der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen gesetzlichen Bestimmungen als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, werden in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, sich über die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu informieren und diese zu beachten. Die Bieterin übernimmt nach der Angebotsunterlage keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

1.9 H&F-Angebot - Konkurrerendes Angebot im Sinne des § 22 WpÜG

Am 13. August 2021 veröffentlichte die Zorro Bidco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*), gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) Luxemburg unter B257849, eine Gesellschaft, die von Fonds kontrolliert wird, die von der Hellman & Friedman LLC („**H&F**“) beraten werden, ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots mit einer Angebotsgegenleistung von EUR 390,00 je zooplus-Aktie an die zooplus-Aktionäre (das „**H&F-Angebot**“). Am 12. September 2021 erhöhte H&F die Angebotsgegenleistung von EUR 390,00 um EUR 70,00 auf EUR 460,00. Am 14. September 2021 veröffentlichte H&F die Angebotsunterlage für das H&F-Angebot (die „**H&F-Angebotsunterlage**“). Die H&F-Angebotsunterlage wurde im Internet unter <https://hf-offer.com> veröffentlicht.

Da das (vorliegende) Angebot während der Annahmefrist des H&F-Angebots erfolgt, handelt es sich bei dem (vorliegenden) Angebot um ein konkurrierendes Angebot zum H&F-Angebot im Sinne von § 22 WpÜG. Dies hat die folgenden rechtlichen Auswirkungen auf das H&F-Angebot:

- Die Annahmefrist des H&F-Angebots verlängert sich und endet am selben Tag wie die Annahmefrist des (vorliegenden) Angebots, d.h. am 3. November 2021, 24:00 Uhr (deutsche Ortszeit).
- zooplus-Aktionäre, die das H&F-Angebot bereits vor der Veröffentlichung der (vorliegenden) Angebotsunterlage angenommen haben, können gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG während der Annahmefrist des Angebots von den durch die Annahme des H&F-Angebots geschlossenen Verträgen zurücktreten. Ein Rücktritt von den durch die Annahme des H&F-Angebots geschlossenen Verträgen ist jedoch ausgeschlossen, wenn das H&F-Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage (dieses Angebots) angenommen wird. zooplus-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht von dem H&F-Angebot nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage für das H&F-Angebot ausüben.

Mit Bekanntmachung vom 7. Oktober 2021 hat H&F öffentlich angekündigt, den Angebotspreis des H&F-Angebots je zooplus-Aktie von EUR 460,00 um EUR 10,00 auf EUR 470,00 zu erhöhen (der „**Erhöhte H&F-Angebotspreis**“). Die Bekanntmachung vom 7. Oktober 2021 sowie eine unverbindliche englische Übersetzung der Bekanntmachung sind ebenfalls unter <http://www.hf-offer.com> abrufbar. Die entsprechende Änderung des H&F-Angebots (die „**H&F-Angebotsänderung**“) gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG wurde von H&F am 8. Oktober 2021 gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter <http://www.hf-offer.com> veröffentlicht.

Die H&F-Angebotsänderung führt nicht zu einer (weiteren) Verlängerung der Annahmefrist, da sie nicht innerhalb der letzten zwei Wochen der Annahmefrist vorgenommen wurde. Daher endet die Annahmefrist – sowohl für das (vorliegende) Angebot als auch für das H&F-Angebot – am 3. November 2021, 24:00 Uhr (deutsche Ortszeit), vorbehaltlich möglicher Verlängerungen aus anderen Gründen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WpÜG.

2. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER ZOOPLUS-GRUPPE

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 125080. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet sich in der Sonnenstraße 15, 80331 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft der Handel mit Heimtierbedarf im In- und Ausland, insbesondere über das Internet. Gegenstand der Handelstätigkeit sind alle Gegenstände des Heimtierbedarfs, insbesondere Fertignahrung und Accessoires. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst auch den Erwerb und die Herstellung von Gegenständen des Heimtierbedarfs sowie sonstigen, damit zusammenhängenden Vermögensgegenständen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Planung, Projektierung und Implementierung von internetspezifischen Dienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie der Handel mit informationstechnologiespezifischen Gütern und Vermögensgegenständen, auch außerhalb des Heimtierbedarfs. Der Gegenstand des Unternehmens ist auch der Handel mit sonstigen Waren über das Internet.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen mit gleichem, ähnlichem oder sachlich verbundenem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu gründen, solche zu erwerben, zu veräußern oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen zu betreiben und ihre Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige auszudehnen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Sie kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

Am 8. Juli 2021 hat die Gesellschaft bekannt gegeben, dass Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea* – SE) gemäß Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vorzubereiten („SE-Umwandlung“). Gemäß der Mitteilung der Gesellschaft vom 8. Juli 2021 soll die bestehende dualistische Leitungsstruktur der Gesellschaft, bestehend aus dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan, auch in der neuen Rechtsform der SE fortbestehen. Die Umsetzung der SE-Umwandlung bedarf u.a. der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach der Mitteilung der Gesellschaft vom 8. Juli 2021 soll eine entsprechende außerordentliche Hauptversammlung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2021 über die SE-Umwandlung Beschluss fassen.

2.2 Börsennotierung der zooplus-Aktien

Die zooplus-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE0005111702 zugelassen und über das Exchange Electronic Trading System („XETRA“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland („**Deutsche Börse**“), handelbar. Darüber hinaus werden die zooplus-Aktien an der Börse Berlin im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* und im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate gehandelt. Die zooplus-Aktien sind seit dem 20. September 2021 in den MDAX (und zuvor in den SDAX) aufgenommen, einem von der Deutschen Börse berechneten Index, der die 50 größten Emittenten nach Marktkapitalisierung und Börsenumsatz unterhalb des DAX an der Frankfurter Wertpapierbörse umfasst.

2.3 Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen

Eine Liste aller Tochtergesellschaften der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2.3** beigelegt. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten diese Tochtergesellschaften mit der Gesellschaft und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.

2.4 Kapitalstruktur

a. Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 7.149.178,00 und ist eingeteilt in 7.149.178 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien.

b. Genehmigtes Kapital 2021

Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, in der Zeit bis zum 19. Mai 2024 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.429.835,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Dabei steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft genannten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

c. Bedingtes Kapital 2016 und AOP 2016

Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 75.000,00 durch Ausgabe von bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2016**“). Das Bedingte Kapital 2016 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 31. Mai 2016 („**AOP 2016**“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bestimmungen des AOP 2016 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem AOP 2016 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2016 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 und die weiteren Bedingungen des AOP 2016 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme 68.400 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2016 gewährt. Diese 68.400 Aktienoptionen wurden am 16. April 2018 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2016 sehen vor, dass alle Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe, d.h. frühestens am 16. April 2022, ausgeübt werden können. Aus diesem Grund ist die Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016 bis zum Ablauf der Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG ausgeschlossen.

d. Bedingtes Kapital 2018/I und AOP 2018

Gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 365.000,00 durch Ausgabe von bis zu 365.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2018/I**“). Das Bedingte Kapital 2018/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Aufgrund dieser Ermächtigung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 13. Juni 2018 („**AOP 2018**“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bestimmungen des AOP 2018 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem AOP 2018 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2018 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I und die weiteren Bedingungen des AOP 2018 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme 354.200 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2018 gewährt. Diese 354.200 Aktienoptionen wurden in mehreren Tranchen im Zeitraum vom 29. August 2018 bis zum 9. Dezember 2020 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2018 sehen vor, dass diese Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe ausgeübt werden können, d.h. frühestens am 29. August 2022 für die erste Tranche und am 9. Dezember 2024 für die letzte Tranche. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2018/I bis zum Ablauf der Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG ausgeschlossen.

e. Bedingtes Kapital 2020/I und AOP 2020

Gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 70.000,00 durch Ausgabe von bis zu 70.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020/I**“). Das Bedingte Kapital 2020/I dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. b) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Aufgrund dieser Ermächtigung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, den Mitgliedern des Vorstands nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 25. Juni 2020 („**AOP 2020**“) Aktienoptionen zu gewähren. Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2020 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des AOP 2020 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, um ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2020 zu erfüllen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/I sowie die weiteren Bedingungen des AOP 2020 festzulegen.

Die Gesellschaft hat zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme 63.250 Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2020 gewährt. Diese 63.250 Aktienoptionen wurden am 21. August 2020 ausgegeben. Die derzeitigen Bedingungen des AOP 2020 sehen vor, dass alle Aktienoptionen erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe, also frühestens am 21. August 2024, ausgeübt werden können. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine damit korrespondierende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020/I bis zum Ablauf der Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG ausgeschlossen.

f. Bedingtes Kapital 2021 und AOP 2021

Gemäß § 5 Abs. 10 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft ferner um bis zu EUR 200.000,00 durch Ausgabe von bis zu 200.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) von der Gesellschaft ausgegeben werden.

Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgewählten Führungskräften der zooplus-Gruppe Aktienoptionen zu gewähren, und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands zu gewähren, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Ermächtigung vom 20. Mai 2021 („AOP 2021“). Jede Aktienoption gewährt den Berechtigten das Recht, eine zooplus-Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2021 zu erwerben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des AOP 2021 Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen ihr Optionsrecht ausüben und die Gesellschaft nicht von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht, ihre Verpflichtung durch Lieferung (etwaiger) eigener Aktien zu erfüllen oder Zahlung eines Barausgleichs für den Wert der Aktien nach Maßgabe der Bedingungen des AOP 2021 zu erfüllen. Der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung der Verpflichtungen von Aktienoptionen, für die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 und die weiteren Bedingungen des AOP 2021 festzulegen.

Die Gesellschaft hat bis zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme keine Aktienoptionen aus dem AOP 2021 gewährt. Selbst wenn unter dem AOP 2021 bis zum Ende der Weiteren Annahmefrist Aktienoptionen gewährt wurden, können diese nach den derzeitigen Bedingungen des AOP 2021 erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren nach ihrer jeweiligen Ausgabe ausgeübt werden. Aus diesem Grund ist eine Ausübung der Aktienoptionen und eine entsprechende Ausgabe neuer zooplus-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 bis zum Ablauf der Andienungsfrist gemäß § 39c WpÜG ausgeschlossen.

g. Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 24. Juni 2025 eigene Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital betrug im Zeitpunkt der Ermächtigung EUR 7.149.178,00. Der Erwerb eigener Aktien kann (i) über die Börse, (ii) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (iii) mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots erfolgen.

Der Vorstand hat bis zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt auch nicht, dies bis zum Ablauf der Annahmefrist zu tun.

h. Keine Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen

Eine Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen oder Kombinationen dieser Instrumente (§ 221 AktG) besteht nicht.

2.5 Aktionärsstruktur

Informationen über Aktionäre, die direkt oder indirekt 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft halten oder denen jeweils 3 % oder mehr der Stimmrechte zuzurechnen sind, können den von der Gesellschaft auf der Website <https://www.dgap.de/dgap/Companies/zooplus-ag/?companyId=10284>

veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) entnommen werden, die sich auf den Anteilsbesitz des jeweiligen zooplus-Aktionärs zu dem Zeitpunkt beziehen, auf das sich die jeweilige Stimmrechtsmitteilung bezieht. Weitere Informationen zur Aktionärsstruktur der Gesellschaft sind ebenfalls auf der Website der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com/en/investor-relations/the-share/shareholder-structure/> abrufbar.

2.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht derzeit aus Dr. Cornelius Patt (Chief Executive Officer), Andreas Maueröder (Chief Financial Officer) und Dr. Mischa Ritter (Chief Operating Officer). Dr. Cornelius Patt wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 23. März 2020 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 zum Mitglied des Vorstands und Chief Executive Officer wiederbestellt; Andreas Maueröder wurde durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 26. November 2019 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 zum Mitglied des Vorstands bestellt; Dr. Mischa Ritter wurde zuletzt durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 7. Dezember 2020 für den Zeitraum bis zum 30. November 2024 zum Mitglied des Vorstands wiederbestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats sind Karl-Heinz Holland (Vorsitzender), Moritz Greve (stellvertretender Vorsitzender), Christine Cross, David Shriver, Tjeerd Jegen und Dr. Norbert Stoeck. Karl-Heinz Holland, Moritz Greve, David Shriver und Dr. Norbert Stoeck wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Mai 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt; Christine Cross und Tjeerd Jegen wurden durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Juni 2020 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt.

2.7 Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe

Die Gesellschaft ist der führende E-Commerce-Betreiber im Bereich Heimtierbedarf in Deutschland und Europa und bietet ihren Kunden in 30 europäischen Ländern ein Angebot in 24 Sprachen. Die Gesellschaft ist der einzige europaweite Online-Händler für Heimtierbedarf. Die zooplus-Gruppe ist mit den Shopmarken „zooplus“ und „bitiba“ vertreten. Die Gesellschaft vertreibt über ihre Shops ein Sortiment von rund 8.000 Produkten für Hunde, Katzen, Vögel, Pferde, Kleintiere und Aquaristik, unter anderem Tierfutter (Trocken- und Nassfutter, Futterzusätze und Snacks) und Zubehör (wie z.B. Kratzbäume, Transportboxen und Spielzeug) in allen Preiskategorien. Der wesentliche Anteil der Umsätze entfällt auf Produkte für Hunde und Katzen. Auf ihren Webseiten bietet die Gesellschaft zudem kostenfreie Informationsangebote, tierärztliche Beratung sowie interaktive Anwendungen wie Diskussionsforen und Blogs an.

Die zooplus-Gruppe bezieht ihre Waren im Wesentlichen aus Europa. Weitere Beschaffungsmärkte sind Nordamerika, Thailand und China. Neben bekannten, international vertriebenen Futter- und Zubehörmarken wird das Produktportfolio durch lokale, für den Tierliebhaber besonders interessante nationale Marken ergänzt. Seit 2004 vertreibt die Gesellschaft auch Produkte aus ihrem eigenen Markenportfolio, die exklusiv in den Shops der zooplus-Gruppe verkauft werden. Zu den bekanntesten Eigenmarken gehören Wolf of Wilderness, Purizon und Concept for Life. Mit der exklusiven Marke „zoolove“ betreibt

zooplus auch eine Charity-Marke unter dem Motto „Einfach Gutes tun“: 10 % der Umsatzerlöse jedes zoolive-Produkts werden an ausgewählte Tierschutzverbände gespendet.

Mit Stand März 2021 betrieb die zooplus-Gruppe mit der Shopmarke zooplus insgesamt 25 landesspezifische Webshops: Neben den Volumenmärkten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande, Spanien, Italien und Polen zählen Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Kroatien, Österreich, Rumänien, die Slowakei, die Schweiz, Slowenien, Schweden, die Tschechische Republik, Ungarn, Portugal, Bulgarien, Norwegen und Griechenland dazu. Mit der Shopmarke bitiba, die als Discountkonzept mit einem reduzierten Angebot konzipiert ist, ist die zooplus-Gruppe in 14 Ländern parallel zur Marke zooplus vertreten.

Die zooplus-Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze mit dem Verkauf von Waren im Rahmen der Online-Handel-Tätigkeit. Die Waren werden aus den zentralen Logistikzentren in Hörselgau, Deutschland, in Tilburg, Niederlande, in Breslau und Krosno Odrzanskie, Polen, in Chalon-sur-Saône, Frankreich, in Antwerpen, Belgien, sowie in Coventry, Großbritannien, für den Versand an Kunden vorbereitet. Ergänzend übernehmen mittlere, stärker spezialisierte Logistikzentren in Mühldorf, Deutschland, in Cabanillas del Campo, Spanien, in Stradella bei Mailand, Italien, sowie in Jirikov, Tschechische Republik, bestimmte Auftragsstypen für die einzelnen Märkte. Der Versand der Ware an die Kunden erfolgt über die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Paketdienstleistern.

Die Gesellschaft ist die Konzernobergesellschaft der zooplus-Gruppe mit ihren hundertprozentigen Tochtergesellschaften MATINA GmbH (Deutschland); BITIBA GmbH (Deutschland); zooplus Services Ltd. (Vereinigtes Königreich); zooplus Italia s.r.l. (Italien); zooplus Polska sp. z o.o. (Polen); zooplus Services ESP S.L. (Spanien); zooplus France S.à r.l. (Frankreich); zooplus Nederland B.V. (Niederlande); zooplus Austria GmbH (Österreich); zoolog Services Sp. z o.o. (Polen); MATINA Services Ltd. (Vereinigtes Königreich); zooplus Pet Supplies Import and Trade Ltd. (Türkei; in Liquidation); Tifuve GmbH (Deutschland; ruhende Gesellschaft); zooplus EE TOV (Ukraine; ruhende Gesellschaft); zooplus d.o.o. (Kroatien; ruhende Gesellschaft).

Weitere Informationen zur Struktur und Geschäftstätigkeit der zooplus-Gruppe sind in den aktuellen Finanzberichten enthalten, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.zooplus.com> unter „Investor Relations“ / „Berichte und Publikationen“ / „Finanzberichte“ abrufbar sind.

2.8 Zusammengefasste Finanzinformationen der zooplus-Gruppe

Die zooplus-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2020 einen (nach IFRS ausgewiesen) Konzernumsatz von ca. EUR 1.801,5 Mio. (Vorjahr: ca. EUR 1.523,7 Mio.). Das Konzernergebnis nach Steuern betrug im Geschäftsjahr 2020 ca. EUR 18,7 Mio. (Vorjahr: ca. EUR -12,1 Mio.).

Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der zooplus-Gruppe betrug im Jahr 2020 768 (ohne Vorstände).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite <https://investors.zooplus.com> unter „Investor Relations“ / „Berichte und Publikationen“ / „Finanzberichte“ verfügbar.

3. BESCHREIBUNG DER BIETERIN

Die folgende Beschreibung wurde von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht anders angegeben. Die Angaben konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für ihre Richtigkeit.

3.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben zu den rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1:

Die Bieterin, die Pet Bidco GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 268384. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Milbank LLP, Maximilianstraße 15, 80539 München, Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 9. Juli 2021 gegründet und am 4. August 2021 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Bieterin ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie der Erwerb, das Halten, Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen jeder Art, insbesondere an anderen Gesellschaften im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den mit der Gesellschaft verbundenen Gesellschaften und die Finanzierung von (direkten/mittelbaren) Tochterunternehmen durch Eigenkapital und/oder Darlehen.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Herr Roman Dominik Brück, Frau Marie Louise van Dam und Herr Adi Bikic. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Bieterin gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Arbeitnehmer.

3.2 Gesellschafterstruktur

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält die nachfolgende ausführliche Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, d.h. eine Beschreibung der Personen und verschiedenen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind (zusammen die „**Bieter-Mutter-Gesellschafter**“):

Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die EQT Fund Management S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés, Luxembourg*) unter B 167.972, die im alleinigen Anteilsbesitz der EQT AB steht, jeweils Geschäftsführer (*gérant*) (i) sämtlicher Bieter-Mutter-Gesellschafter in der Rechtsform einer Spezialkommanditengesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht sowie (ii) der in Ziffer 6.2.1(i) der Angebotsunterlage näher bezeichneten EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF. Die EQT Fund Management S.à r.l. ist an den betreffenden Bieter-Mutter-Gesellschaftern ihrerseits nicht als Gesellschafter beteiligt und nur in ihrer Funktion als Geschäftsführer (*gérant*) tätig.

Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist die 9BP24 S.à r.l. , eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 256.253

Alleinige Gesellschafterin der 9BP24 S.à r.l. ist die 9BP23 S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 256.257.

Alleinige Gesellschafterin der 9BP23 S.à r.l. ist die EQT IX Investments S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.074.

a. Gesellschafterstruktur der EQT IX Investments S.à r.l.

Die EQT IX Investments S.à r.l. hat drei Gesellschafter:

- (1) EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.012, mit einer Beteiligung von ca. 99,21 % am Kapital der EQT IX Investments S.à r.l.;
- (2) EQT IX Employee SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter der Nummer B 243.944 mit einer Beteiligung von ca. 0,62 % am Kapital der EQT IX Investments S.à r.l.; und
- (3) EQT IX Leveraged Employee Co-Invest I SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter der Nummer B 244.007 mit einer Beteiligung von ca. 0,17 % am Kapital der EQT IX Investments S.à r.l.

Sämtliche Gesellschafter der EQT IX Investments S.à r.l. üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf die EQT IX Investments S.à r.l. beherrschenden Einfluss aus.

b. Gesellschafterstruktur der EQT IX S.à r. l. SICAV-RAIF und ihrer Gesellschafter

(1) Gesellschafterstruktur der EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF

Die EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF hat drei Gesellschafter:

- (a) EQT IX Collect EUR SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.741 (der „**EQT IX Collect EUR Fund**“), mit einer Beteiligung von ca. 77,09 % am Kapital der EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF;
- (b) EQT IX Collect USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.744 (der „**EQT IX Collect USD Fund**“, und zusammen mit dem EQT IX Collect EUR Fund, die „**EQT IX Collect Funds**“), mit einer Beteiligung von ca. 22,91 % am Kapital der EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF; und
- (c) EQT IX (General Partner) S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 238.938 (der „**Master GP**“), mit einer Beteiligung von ca. 0,003 % am Kapital der EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF.

Sämtliche Gesellschafter der EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf die EQT IX S.à r.l. SICAV-RAIF beherrschenden Einfluss aus.

(2) **Gesellschafterstruktur der EQT IX Collect Funds**

Jeder der EQT IX Collect Funds hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss sowohl auf den EQT IX Collect EUR Fund als auch auf den EQT IX Collect USD Fund hat, sowie einen weiteren Komplementär, der keinen beherrschenden Einfluss hat.

Der EQT IX Collect EUR Fund hat die folgenden Kommanditisten (*limited partners*):

- (a) EQT IX Network SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.316, mit einer Beteiligung von ca. 0,76 % am Kapital des EQT IX Collect EUR Fund;
- (b) EQT IX (No. 1) EUR SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.327, mit einer Beteiligung von ca. 79,79 % am Kapital des EQT IX Collect EUR Fund;

- (c) EQT IX (No. 2) EUR SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.317, mit einer Beteiligung von ca. 16,67 % am Kapital des EQT IX Collect EUR Fund;
- (d) EQT IX (No. 3) EUR SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.310, mit einer Beteiligung von ca. 1,81 % am Kapital des EQT IX Collect EUR Fund; und
- (e) EQT IX Holding SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 243.133, mit einer Beteiligung von ca. 0,96 % am Kapital des EQT IX Collect EUR Fund.

Sämtliche Kommanditisten des EQT IX Collect EUR Fund üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf den EQT IX Collect EUR Fund beherrschenden Einfluss aus und beherrschen diesen gemeinsam mit dem Master GP.

Der EQT IX Collect USD Fund hat die folgenden Kommanditisten (*limited partners*):

- (a) EQT IX (No. 1) USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.309, mit einer Beteiligung von ca. 44,58 % am Kapital des EQT IX Collect USD Fund;
- (b) EQT IX (No. 2) USD SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 239.308, mit einer Beteiligung von ca. 54,41 % am Kapital des EQT IX Collect USD Fund; und
- (c) EQT IX Holding SCSp, mit einer Beteiligung von ca. 1,00 % am Kapital des EQT IX Collect USD Fund.

Sämtliche Kommanditisten des EQT IX Collect USD Fund üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf den EQT IX Collect USD Fonds beherrschenden Einfluss aus und beherrschen diesen gemeinsam mit dem Master GP.

(3) Gesellschafterstruktur des Master GP

Alleingesellschafterin des Master-GP ist die EQT Holdings S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit

Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.018.

Alleingeschafterin der EQT Holdings S.à r.l. ist die EQT Treasury AB, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter 559227-5647.

Alleingeschafterin der EQT Treasury AB ist die EQT AB, eine öffentliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter 556849-4180 („EQT AB“ und zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen „EQT“).

Die EQT AB ist börsennotiert und hat keinen Geschafter mit beherrschendem Einfluss.

(4) Geschafterstruktur der Kommanditisten (*limited partners*) der EQT IX Collect Funds

Abgesehen von der EQT IX (No. 3) EUR SCSp und der EQT IX Holding SCSp hat jeder der Kommanditisten der EQT IX Collect Funds zwei Komplementäre (*general partners*), den Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Kommanditgesellschaft hat, und einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss, sowie mehrere Kommanditisten (*limited partners*), von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Kommanditgesellschaft hat.

Alleiniger Komplementär der EQT IX (No. 3) EUR SCSp ist der Master GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX (No. 3) EUR SCSp hat. Die EQT IX (No. 3) EUR SCSp hat mehrere Kommanditisten (*limited partners*), von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT IX (No. 3) EUR SCSp hat.

Die Geschafterstruktur der EQT IX Holding SCSp unterscheidet sich von der Geschafterstruktur der übrigen Kommanditisten (*limited partners*) der EQT IX Collect Funds ab und wird nachstehend in Abschnitt (5) beschrieben.

(5) Geschafterstruktur der EQT IX Holding SCSp und ihrer Kommanditisten

(a) Geschafterstruktur der EQT IX Holding SCSp

Die EQT IX Holding SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), die EQT Equity Employee GP S.à r.l., eine *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (société à responsabilité limitée)* nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 221.907 (der „**Employee GP**“), der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX Holding SCSp hat, und einen weiteren Komplementär, der keinen beherrschenden Einfluss hat.

Die EQT IX Holding SCSp hat zwei Kommanditisten (*limited partners*):

- (i) EQT IX FC RFA SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter der Nummer B 244.025, mit einer Beteiligung von ca. 65,78 % am Kapital der EQT IX Holding SCSp; und
- (ii) EQT Holdings S.à r.l., mit einer Beteiligung von ca. 34,22 % am Kapital der EQT IX Holding SCSp.

Sämtliche Kommanditisten der EQT IX Holding SCSp üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf die EQT IX Holding SCSp beherrschenden Einfluss aus und beherrschen diese gemeinsam mit dem Employee GP.

- (b) Gesellschafterstruktur der Kommanditisten (*limited partners*) der EQT IX Holding SCSp

EQT Holdings S.à r.l.

Alleingeschafterin der EQT Holdings S.à r.l. ist die EQT Treasury AB.

Alleingeschafterin der EQT Treasury AB ist die EQT AB.

EQT IX FC RFA SCSp

Die EQT IX FC RFA SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX FC RFA SCSp hat und einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Zusätzlich zum Employee GP wird die EQT IX FC RFA SCSp von ihrer alleinigen Kommanditistin (*limited partner*), der EQT IX FC I SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die im Handels- und Unternehmensregister (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 243.883 eingetragen ist, beherrscht.

Die EQT IX FC I SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX FC I SCSp hat und einen weitere Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT IX FC I SCSp hat unter anderem die folgenden Kommanditisten (*limited partners*):

- (i) EQT IX FC II SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 243.881, mit einer Beteiligung von ca. 48,69 % am Kapital der EQT IX FC I SCSp;

- (ii) EQT IX FC (EUR) S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.056, mit einer Beteiligung von ca. 15,01 % am Kapital der EQT IX FC I SCSp; und
- (iii) EQT IX FC (USD) S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 244.062, mit einer Beteiligung von ca. 4,63 % am Kapital der EQT IX FC I SCSp.

Die vorgenannten Kommanditisten der EQT IX FC I SCSp üben im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf die EQT IX FC I SCSp beherrschenden Einfluss aus und beherrschen diese gemeinsam mit dem Employee GP. Die EQT IX FC I SCSp hat weitere Kommanditisten (*limited partners*) ohne beherrschenden Einfluss.

Alleiniger Komplementär (general partner) der EQT IX FC II SCSp ist der Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX FC II SCSp hat. Zusätzlich zum Employee GP wird die EQT IX FC II SCSp von ihrer Kommanditistin (*limited partner*), der EQT IX FC (EUR) S.à r.l., beherrscht, die eine Beteiligung von ca. 53,02 % am Kapital der EQT IX FC II SCSp hält. Die EQT IX FC II SCSp hat weitere Kommanditisten (*limited partners*) ohne beherrschenden Einfluss.

Sowohl die EQT IX FC (EUR) S.à r.l. als auch die EQT IX FC (USD) S.à r.l. haben jeweils die folgenden zwei Gesellschafter:

- (i) EQT IX FC IV SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 243.885, mit einer Beteiligung von ca. 82,53 % sowohl am Kapital der EQT IX FC (EUR) S.à r.l. als auch am Kapital der EQT IX FC (USD) S.à r.l.; und
- (ii) EQT IX FC IV P SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 245.101, mit einer Beteiligung von jeweils ca. 17,46 % sowohl am Kapital der EQT IX FC (EUR) S.à r.l. als auch am Kapital der EQT IX FC (USD) S.à r.l.

Die Gesellschafter der EQT IX FC (EUR) S.à r.l. bzw. der EQT IX FC (USD) S.à r.l. üben jeweils im Wege einer Mehrmütterherrschaft gemeinsam auf die EQT IX FC (EUR) S.à r.l. bzw. die EQT IX FC (USD) S.à r.l. beherrschenden Einfluss aus.

Alleiniger Komplementär (*general partner*) der EQT IX FC IV SCSp ist der Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX FC IV SCSp hat.

Alleiniger Komplementär (*general partner*) der EQT IX FC IV P SCSp ist die EQT Equity FC SP GP S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 245.049, die beherrschenden Einfluss auf die EQT IX FC IV P SCSp hat. Abweichend von den weiteren Bieter-Mutter-Gesellschaftern in der Rechtsform einer Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*) nach luxemburgischen Recht ist Geschäftsführer (*gérant*) der EQT IX FC IV P SCSp nicht die EQT Fund Management S.à r.l., sondern deren Komplementär, die EQT Equity FC SP GP S.à r.l.

Sowohl die EQT IX FC IV SCSp als auch die EQT IX FC IV P SCSp haben mehrere Kommanditisten (*limited partners*), von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Kommanditgesellschaft hat.

- (c) Gesellschafterstruktur des Employee GP und der EQT Equity FC SP GP S.à r.l.

Alleingesellschafterin sowohl des Employee GP als auch der EQT Equity FC SP GP S.à r.l. ist die Stichting de Leeuwenkoning, eine Stiftung (*Stichting*) nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter 75750708. Die Stichting de Leeuwenkoning hat als Stiftung keine Gesellschafter und wird auch nicht von einem Dritten beherrscht.

c. Gesellschafterstruktur der anderen Gesellschafter der EQT IX Investments S.à r.l.

(1) EQT IX Employee SCSp

Die EQT IX Employee SCSp hat zwei Komplementäre (*general partners*), den Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX Employee SCSp hat, und einen weiteren Komplementär ohne beherrschenden Einfluss.

Die EQT IX Employee SCSp hat mehrere Kommanditisten (*limited partners*), von denen keiner einen beherrschenden Einfluss auf die EQT IX Employee SCSp hat.

(2) EQT IX Leveraged Employee Co-Invest I SCSp

Alleiniger Komplementär (*general partner*) der EQT IX Leveraged Employee Co-Invest I SCSp ist der Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX Leveraged Employee Co-Invest I SCSp hat.

Zusätzlich zum Employee GP wird die EQT IX Leveraged Employee Co-Invest I SCSp von ihrer alleinigen Kommanditistin (*limited partner*), der EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*)

nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister Luxemburg (*Régistre de Commerce et des Sociétés Luxembourg*) unter B 243.915, beherrscht.

Alleiniger Komplementär (*general partner*) der EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp ist der Employee GP, der beherrschenden Einfluss auf die EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp hat.

Zusätzlich zum Employee GP wird die EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp von ihren Kommanditisten (*limited partners*), der EQT Holdings III AB, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach schwedischem Recht mit Sitz in Stockholm, Schweden, und eingetragen im schwedischen Unternehmensregister unter der Nummer 559289-1864, beherrscht, die eine Beteiligung von ca. 70 % am Kapital der EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp hält. EQT IX Leveraged Employee Co-Invest II SCSp hat weitere Kommanditisten (*limited partners*) ohne beherrschenden Einfluss.

Alleingesellschafterin der EQT Holdings III AB ist die EQT Treasury AB.

Alleingesellschafterin der EQT Treasury AB ist die EQT AB.

3.3 Informationen über EQT

Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben über EQT:

EQT ist eine ausdifferenzierte, weltweit tätige Investmentorganisation, die über ihre Geschäftssegmente Private Capital (einschließlich Ventures, Growth, Private Equity, Public Value) und Real Assets (Infrastruktur und EQT Exeter) seit 27 Jahren in Unternehmen investiert, sie weiterentwickelt und sich an Unternehmen beteiligt.

EQT wurde 1994 in Schweden von Investor AB gegründet, Skandinaviens größter Industrieholding, die vor mehr als einem Jahrhundert von der Familie Wallenberg errichtet wurde. Der Ansatz von EQT im Private Equity verbindet das industrielle Erbe und die nordische Investmentphilosophie der Familie Wallenberg mit Finanz-Expertise, um die Entwicklung der Unternehmen zu fördern, in die EQT investiert. Diese Strategie ist darauf ausgerichtet, auf Grundlage des bewährten Governance-Modells der Wallenberg Gruppe die langfristige Entwicklung der Portfoliogesellschaften durch eine aktive unternehmerische Beteiligung zu unterstützen. EQT investiert in die Entwicklung zu „zukunftsfähigen“ Unternehmen und zur Erzielung marktführender Erträge.

Im Laufe der letzten 27 Jahre hat sich EQT von einem auf nordisch-fokussierten Private-Equity-Unternehmen zu einem ausdifferenzierten europäischen Marktführer im Bereich der Private Markets mit einem globalen Ansatz entwickelt.

Heute betreibt EQT sein Geschäft mit ca. 900 Mitarbeitern und Niederlassungen in 24 Ländern, einschließlich einer Niederlassung in München, Deutschland. EQT ist überzeugt, dass Teams mit lokalem Know-how und langjährigen Beziehungen zu verschiedenen Interessengruppen unverzichtbar sind, um Portfoliogesellschaften effektiv zu unterstützen und Glaubwürdigkeit im Markt aufzubauen.

EQT hat seit Gründung im Rahmen verschiedener Investmentstrategien Kapitalzusagen in Höhe von mehr als EUR 84 Mrd. erhalten und verwaltet zurzeit Vermögenswerte in Höhe von ca. EUR 681 Mrd.

3.4 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Hinsichtlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.4 die folgenden Angaben:

Bei den in Abschnitt 1 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutter-Gesellschafter.

Bei den in Abschnitt 2 der Anlage 2 zur Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften handelt es sich um (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaften der Bieter-Mutter-Gesellschafter, die allesamt kein die Bieterin beherrschenden Gesellschaften sind. Keine der in Abschnitt 2 der Anlage 2 aufgeführten Gesellschaften stimmt ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von zooplus-Aktien oder im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten aus zooplus-Aktien aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG unmittelbar oder mittelbar mit der Bieterin ab.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.5 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehaltene zooplus-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Hinsichtlich der zooplus-Aktien, die derzeit von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochtergesellschaften gehalten werden, enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 die folgenden Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochtergesellschaften zooplus-Aktien oder Stimmrechte aus zooplus-Aktien und es sind ihnen auch keine Stimmrechte aus zooplus-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochtergesellschaften halten direkt oder indirekt Instrumente oder Stimmrechte in Bezug auf die Gesellschaft, die gemäß § 38 und § 39 WpHG mitzuteilen sind.

3.6 Informationen über den Erwerb von Wertpapieren

Hinsichtlich der Wertpapiererwerbe enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 folgende Angaben:

In den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz. 1 WpÜG, also bis zum 25. September 2021, oder danach bis zum 6. Oktober 2021 (Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochtergesellschaften

zooplus-Aktien erworben oder eine Vereinbarung im Sinne von § 31 Abs. 6 Satz 1 WpÜG geschlossen, aufgrund derer die Übertragung des Eigentums an zooplus-Aktien verlangt werden kann.

3.7 Vorbehalt hinsichtlich künftiger Erwerbe von zooplus-Aktien

In Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie sich das Recht vorbehält, im Rahmen des rechtlich Zulässigen zooplus-Aktien außerhalb des Angebots direkt oder indirekt börslich oder außerbörslich zu erwerben. Derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von zooplus-Aktien werden außerhalb der Vereinigten Staaten und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgen.

Soweit es zu solchen Erwerben kommt, werden Informationen hierüber, einschließlich der Anzahl und des Preises der erworbenen zooplus-Aktien, nach den anwendbaren Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.eqt-offer.com> veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden in diesem Fall auch in einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter <https://www.eqt-offer.com> veröffentlicht.

4. INVESTORENVEREINBARUNG

Die zwischen der Gesellschaft und der Bieterin am 25. September 2021 unterzeichnete Investorenvereinbarung enthält die wesentlichen Bedingungen und die gemeinsamen Absichten sowie das gemeinsame Verständnis im Hinblick auf das Angebot (einschließlich des Eingehens einer Strategischen Partnerschaft im Sinne von Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage). Die wichtigsten Bestimmungen der Investorenvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

4.1 Wesentliche Bedingungen des Angebots

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung in Höhe von EUR 470,00 in bar und vorbehaltlich der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten (und definierten) Angebotsbedingungen abzugeben.

4.2 Unterstützung des Angebots

Gemäß der Investorenvereinbarung werden Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich anwendbarer Rechtsvorschriften und nach sorgfältiger und gründlicher Prüfung der Angebotsunterlage, das Angebot unterstützen und den Aktionären der Gesellschaft empfehlen, es anzunehmen.

Eine solche Unterstützung und Empfehlung ist an bestimmte, in der Investorenvereinbarung vereinbarte Voraussetzungen geknüpft. Im Falle eines konkurrierenden Angebots, das eine höhere Gegenleistung als den Angebotspreis vorsieht und das der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten als im besten Interesse der Gesellschaft und für die Gesellschaft und die zooplus-Aktionäre als vorteilhafter als das Angebot ansehen (das „**Vorzugs-würdige Angebot**“), sind weder der Vorstand noch der Aufsichtsrat verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, es sei denn, die Bieterin hat den Betrag der jeweiligen Gegenleistung des Vorzugswürdigen Angebots überboten. Bei der Entscheidung, ob ein konkurrierendes Angebot vorteilhaftere Bedingungen als das Angebot vorsieht oder nicht, wird die Gesellschaft die Gesamtbedingungen des konkurrierenden Angebots und des Angebots berücksichtigen, einschließlich unter anderem die Transaktionssicherheit,

die Fähigkeit des Dritten, das konkurrierende Angebot zu finanzieren, sowie die strategischen und operativen Vorteile und Risiken für die Gesellschaft. Eine solche Unterstützung und Empfehlung unterliegt ferner dem anwendbaren Recht und den Treuepflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats, insbesondere im Hinblick auf das H&F-Angebot und die damit verbundenen Unterstützungs- und Empfehlungszusagen.

In der Investorenvereinbarung hat sich die Gesellschaft u.a. verpflichtet, ihre Geschäfte in allen wesentlichen Belangen im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis fortzuführen. Die Investorenvereinbarung sieht jedoch vor, dass weder die Gesellschaft noch der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder eines ihrer Mitglieder daran gehindert sind:

- Informationen zur Verfügung zu stellen, die von einer Aufsichtsbehörde ordnungsgemäß angefordert oder verlangt werden;
- alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat vernünftigerweise im Falle eines ernst gemeinten Vorschlags oder Herantretens eines Dritten für erforderlich halten, sofern ein solcher Vorschlag bzw. ein solches Herantreten im Falle der Veröffentlichung als Vorzugswürdiges Angebot zu qualifizieren wäre (einschließlich der Kommunikation und Verhandlung mit einem solchen Dritten und der Gewährung des Zugangs zu einer Due-Diligence-Prüfung für einen solchen Dritten); oder
- in Übereinstimmung mit ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, insbesondere der Treue- und Sorgfaltspflichten gemäß §§ 76, 93 und § 116 AktG und gemäß §§ 27 und 33 WpÜG, zu handeln.

4.3 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Gesellschaft und die Bieterin haben sich auch auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf ihre beabsichtigte zukünftige Zusammenarbeit geeinigt, nämlich die Begründung einer Strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage näher ausgeführt (und definiert). Für weitere Informationen zu den Absichten der Bieterin in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit wird auf Ziffer 8.1b dieser Stellungnahme verwiesen.

4.4 Arbeitnehmer

Für weitere Einzelheiten zu den in der Investorenvereinbarung festgelegten Verpflichtungen der Bieterin in Bezug auf den Sitz der Gesellschaft sowie die Belegschaft und die Arbeitnehmer wird auf Ziffer 9.2 und 9.3 der Angebotsunterlage verwiesen. Hiernach wird die Bieterin insbesondere

- sämtliche Rechte der Arbeitnehmer respektieren;
- keine betriebsbedingten Kündigungen als Folge der Strategischen Partnerschaft aussprechen;
- keine wesentlichen Änderungen an der Belegschaft der zooplus-Gruppe oder der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer oder der bestehenden Arbeitnehmervertretungen nach dem Vollzug des Angebots veranlassen; und

- die angemessene Beteiligung des Managements und der Mitarbeiter am Unternehmenserfolg unterstützen, indem sie die Absicht der Gesellschaft unterstützen, die derzeit bei der Gesellschaft bestehenden Aktienoptionsprogramme aufrechtzuerhalten und weitere aktienbasierter Programme und/oder virtuelle Aktienoptionsprogramme oder vergleichbare Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für eine vergleichbare Gruppe an Begünstigten einzuführen.

4.5 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Bieterin wird auf Ziffer 6.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

4.6 Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit, die 36 Monate nach dem Tag endet, an dem die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Darüber hinaus kann die Investorenvereinbarung von jeder Partei unter bestimmten, in der Investorenvereinbarung festgelegten Umständen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

5. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage wiedergegeben. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, der Annahmefrist, der Weiteren Annahmefrist (jeweils wie in der Angebotsunterlage definiert) und den Rücktrittsrechten) werden die zooplus-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Angaben fassen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen lediglich zusammen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es liegt in der Verantwortung eines jeden zooplus-Aktionärs, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage wird im Internet unter <https://www.eqt-offer.com> und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden bei der Deutschen Bank Aktiengesellschaft, Trust and Agency Services, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Zentrale Abwicklungsstelle), zur Verteilung bereitgehalten (Anfragen per Fax an +49 69 910-38794 oder per E-Mail an dct.tender-offers@db.com). Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5.2 Umsetzung des Angebots

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO, durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

5.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet den zooplus-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage an, alle von ihr nicht bereits unmittelbar gehaltenen zooplus-Aktien (ISIN DE0005111702 / WKN 511170) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von je EUR 1,00, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte, gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von

EUR 470,00 je zooplus-Aktie
(der „Angebotspreis“)

zu erwerben.

5.4 Annahmefrist und Weitere Annahmefrist

a. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe im Einzelnen unten – nachfolgend „**Annahmefrist**“ genannt) begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. Oktober 2021 und endet am 3. November 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York). Unter den folgenden Umständen verlängert sich die Annahmefrist automatisch wie folgt (siehe auch Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage):

- Die Bieterin kann das Angebot gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG jederzeit bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist ändern. Wird eine Änderung des Angebots innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen und endet dann am 17. November 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit in New York) (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das geänderte Angebot gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG (d.h. ein anderes öffentliches Übernahmeangebot als das H&F-Angebot) („**Konkurrierendes Angebot**“) von einem Dritten abgegeben, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das (vorliegende) Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist des Konkurrerenden Angebots, wenn die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist des Konkurrerenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch dann, falls das Konkurrerende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Im Falle einer Änderung des H&F-Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG in den letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist für das H&F-Angebot und einer sich daraus ergebenden Verlängerung der Annahmefrist des H&F-Angebots gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG verlängert sich auch die Annahmefrist für dieses Angebot entsprechend dem Ablauf der (verlängerten) Annahmefrist für das H&F-Angebot (in analoger Anwendung von § 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das geänderte H&F-Angebot gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem (vorliegenden) Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist zehn

Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). In diesem Fall würde die Annahmefrist bis zum 15. Dezember 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) laufen.

Die Bieterin wird eine etwaige Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter [https://www. eqt-offer.com](https://www.eqt-offer.com) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlichen (siehe Ziffer 21 der Angebotsunterlage).

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage verwiesen.

b. Weitere Annahmefrist

zooplus-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“), sofern die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen (siehe auch unter Ziffer 5.5 dieser Begründeten Stellungnahme) bis zum Ablauf der Annahmefrist eingetreten sind oder die Bieterin wirksam darauf verzichtet hat. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur möglich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle (siehe Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.5 dieser Begründeten Stellungnahme unten) bis zum Ablauf der Annahmefrist erreicht wird.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (siehe Ziffer 16(h) der Angebotsunterlage).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist am 9. November 2021 und endet am 22. November 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit in Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit in New York) (zu weiteren Einzelheiten siehe Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage, auch zu den weiteren Hinweisen der Bieterin im Zusammenhang mit der Weiteren Annahmefrist).

Das Verfahren im Falle der Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist ist in Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage beschrieben (siehe auch nachstehend unter Ziffer 5.8 dieser Begründeten Stellungnahme unten).

5.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen den in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.4 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Angebotsbedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Angemessenen entsprechen und berechtigten Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen Rechnung tragen.

Die Bieterin weist in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die in den Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 der Angebotsunterlage sowie in den jeweiligen Unterabschnitten der Ziffern 12.1.3

und 12.1.4 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen jeweils unabhängig und voneinander abtrennbar sind. Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage weiter ausgeführt, kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist auf eine oder alle Angebotsbedingungen im Voraus verzichten oder die Mindestannahmeschwelle herabsetzen. Der Verzicht auf die in den Ziffern 12.1.1 und 12.1.2 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der Investorenvereinbarung.

Der Verzicht steht dem Eintritt der entsprechenden Angebotsbedingungen gleich. Im Falle des Verzichts auf eine Angebotsbedingung oder einer Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen und endet dann am 17. November 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) (§ 21 Abs. 5 WpÜG).

Wenn und soweit die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträge werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Nichteintritt der Angebotsbedingungen sind in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher dargelegt.

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin unverzüglich im Internet unter <https://www.eqt-offer.com> und im Bundesanzeiger bekannt zu geben, wenn (i) sie wirksam auf eine Angebotsbedingung verzichtet hat, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, sofern nicht bereits zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, weil eine Angebotsbedingung nicht eingetreten ist. Ferner wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind.

5.6 Status der fusionskontrollrechtlichen Freigabe

Nach Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage bedarf der Erwerb der zooplus-Aktien der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 1 Abs. 2, Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („**EU-Fusionskontrollverordnung**“). Ab dem Zeitpunkt der förmlichen Einreichung des Fusionskontrollantrags hat die Europäische Kommission in der sogenannten Phase I grundsätzlich 25 Arbeitstage Zeit, um über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem gemeinsamen Markt zu entscheiden. Sollten die Parteien anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um etwaige Bedenken der Europäischen Kommission auszuräumen, verlängert sich diese Frist um zehn Arbeitstage auf insgesamt 35 Arbeitstage. Hält die Europäische Kommission jedoch eine eingehendere Prüfung der Transaktion für erforderlich, weil sie Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt aufwirft, kann sie ein ausführliches Hauptprüfverfahren („**Phase II**“) einleiten; in diesem Fall kann die Prüfung bis zu 90 Arbeitstage zusätzlich in Anspruch nehmen, die auf bis zu 105 Arbeitstage verlängert werden können (wenn die Parteien anbieten, Verpflichtungen einzugehen). Das Datum, an dem eine förmliche Anmeldung bei der Europäischen Kommission eingereicht werden kann, hängt von der Dauer der Voranmeldephase ab, die mehrere Wochen (oder Monate) dauern kann und im Wesentlichen von der Europäischen Kommission bestimmt wird.

Nach der förmlichen Anmeldung des Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission kann es zu einer vollständigen oder teilweisen Verweisung der Entscheidung über den Zusammenschluss an einen oder mehrere Mitgliedsstaaten der EU kommen. Eine solche Verweisung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb des betreffenden Mitgliedsstaates, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich zu beeinträchtigen droht oder wenn das Vorhaben den Wettbewerb auf einem Markt innerhalb dieses Mitgliedsstaates beeinträchtigen würde, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und der keinen wesentlichen Teil des gemeinsamen Marktes darstellt. Die Einreichung eines Verweisungsantrags durch einen Mitgliedstaat ist bis zum 15. Arbeitstag nach der förmlichen Anmeldung möglich und führt zu einer Verlängerung der Dauer des Phase-I-Verfahrens auf 35 Arbeitstage. Die Kommission kann eine Verweisung bis zum 65. Arbeitstag nach der förmlichen Anmeldung vornehmen, wenn sie Phase II eingeleitet hat.

Das entsprechende Voranmeldeverfahren wurde am 14. September 2021 eingeleitet und die Bieterin wird die Anmeldung der Transaktion unverzüglich nach Abschluss der Voranmeldekontakte einreichen. Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage geht die Bieterin nicht davon aus, dass die Europäische Kommission (i) eine eingehende Phase-II-Prüfung einleiten, (ii) Verpflichtungszusagen verlangen und/oder eine teilweise oder vollständige Verweisung an Behörden in der EU vornehmen wird. Die Bieterin geht daher davon aus, die Freigabe spätestens bis Ende 2021 zu erhalten, sofern es nicht zu einer Verweisung, Verlängerung oder Einleitung einer Phase II kommt.

5.7 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Gemäß Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 6. Oktober 2021 gestattet.

5.8 Annahme und Abwicklung des Angebots

Das Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Angebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Für die Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

In Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden zooplus-Aktionäre aufgrund des noch durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens (Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage) bis zum zehnten Bankarbeitstag (wie in Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage definiert) nach dem 28. Februar 2022 (d.h. bis zum 14. März 2022) verzögern oder ganz unterbleiben könnte. Die Bieterin erklärt, dass sie sich bemühen wird, alle Fusionskontrollverfahren bis zum 10. Dezember 2021 abzuschließen. Eine verbindliche Prognose hierzu ist jedoch nicht möglich.

5.9 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien

Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage können die zooplus-Aktien, für die das Angebot während der Annahmefrist angenommen wurde (die „**Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien**“), im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A3E5E48 gehandelt werden. Der Handel wird voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag (wie in Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage definiert) nach Beginn der Annahmefrist aufgenommen. Der Handel mit den Zum Verkauf

Eingereichten zooplus-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist eingestellt, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten sind oder auf sie zuvor wirksam verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des dritten Börsenhandelstages, der der Abwicklung oder Rückabwicklung des Angebots unmittelbar vorausgeht. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass ein gesonderter Hinweis hierzu von der Bieterin im Rahmen der Veröffentlichungen über den Eintritt bzw. Nicht-Eintritt der Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage nochmals veröffentlicht wird.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A3E5E48 gehandelten zooplus-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser zooplus-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und daher möglicherweise gar nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden sind und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage ein Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten zooplus-Aktien über die Börse nicht möglich sein wird.

5.10 Informationen für die Inhaber von American Depositary Receipts

Nach der Angebotsunterlage richtet sich das Angebot nicht an Inhaber von zooplus-Aktien, die in Form von sog. *unsponsored American Depositary Receipts* (die „**zooplus-ADRs**“) gehalten werden, und kann von diesen nicht angenommen werden. Jedes zooplus-ADR verbrieft eine zooplus-*American Depositary Share*, die ihrerseits 0,25 zooplus-Aktien entspricht, die bei der US-Depotbank (die „**US-Depotbank**“) verwahrt sind. Die Rechte der Inhaber von zooplus-ADRs sind in den für die zooplus-ADRs geltenden Dokumenten geregelt, an denen die US-Depotbank als Partei beteiligt ist.

Um das Angebot anzunehmen, müssen die Inhaber von zooplus-ADRs die Aufhebung der zooplus-ADRs und die Herausgabe der zooplus-Aktien, die den zooplus-ADRs zugrunde liegen, aus dem Verwahrdepot nach Maßgabe der Bestimmungen des entsprechenden Verwahrvertrags veranlassen (einschließlich der Zahlung etwaiger Gebühren, Auslagen oder Steuern). Sobald ein früherer Inhaber von zooplus-ADRs zooplus-Aktien erhalten hat, können diese zooplus-Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage in das Angebot eingeliefert werden. Dieses Verfahren kann mehrere Tage dauern und ist in der Regel mit Kosten für den Inhaber von zooplus-ADRs verbunden. Inhaber von zooplus-ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung, ob sie an dem Angebot teilnehmen wollen, berücksichtigen. Inhaber von zooplus-ADRs sollten sich mit der US-Depotbank in Verbindung setzen, wenn sie Fragen zum zeitlichen Ablauf, zu den Kosten oder zum Verfahren im Zusammenhang mit dem Umtausch der ihren zooplus-ADRs zugrunde liegenden zooplus-Aktien haben.

Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Umtausch von zooplus-ADRs anfallen, werden nicht erstattet. Gleiches gilt für Gebühren und Kosten, die im Falle des Scheiterns des Angebots für einen Rückumtausch von zooplus-Aktien in zooplus-ADRs anfallen.

6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

6.1 Maximale Gegenleistung

Nach Berechnungen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage würde der Gesamtbetrag, den die Bieterin zur Abwicklung des Angebots benötigen würde, wenn das Angebot für alle nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen zooplus-Aktien angenommen würde, EUR 3.360.113.660,00 betragen (der „**Maximale Gesamtangebotspreis**“) (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 470,00 je zooplus-Aktie multipliziert mit 7.149.178 zooplus-Aktien).

Darüber hinaus erwartet die Bieterin, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 30.000.000,00 entstehen werden (die „**Transaktionskosten**“). Der maximale Finanzierungsbedarf der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, bestehend aus dem maximalen Gesamtangebotspreis und den Transaktionskosten, wird daher auf maximal EUR 3.390.113.660,00 (die „**Maximalen Angebotskosten**“) geschätzt (siehe auch Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage).

6.2 Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung

Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Deckung der maximalen Angebotskosten erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Insbesondere hat die Bieterin gemäß Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung ergriffen:

Die EQT IX Collect Funds haben sich am 24. September 2021 gegenüber der Bieterin verpflichtet, der Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 3.150.000.000,00 in Form von Eigenkapital und/oder auf der Grundlage von Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten zur Verfügung zu stellen (die „**Eigenkapitalfinanzierung**“), der von der Bieterin für die Zahlung des Angebotspreises für den Verkauf eingereichte zooplus-Aktien und die Deckung der Transaktionskosten verwendet werden kann (die „**Angebots-Eigenkapitalfinanzierung**“). Als Investmentfonds werden die EQT IX Collect Fonds von ihren Anlegern finanziert, die ihrerseits verpflichtet sind, den EQT IX Collect Fonds nach Aufforderung, indirekt über verbundene Fonds-Vehikel der EQT IX Collect Fonds, ihre zugesagten anteiligen Einlagen zur Verfügung zu stellen. Bei Abgabe der Verpflichtung zur Eigenkapitalfinanzierung am 24. September 2021 lagen die verbleibenden Einlageverpflichtungen der Anleger der EQT IX Collect Fonds erheblich über dem Betrag der Angebots-Eigenkapitalfinanzierung und übersteigen diesen Betrag auch im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe auch Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus hat die Bieterin mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 seitens der Deutsche Bank Aktiengesellschaft und der Skandinaviska Enskilda Banken AB (PUBL) als Arranger und der Deutsche Bank

Luxembourg S.A. und Skandinaviska Enskilda Banken AB (PUBL) als Underwriter und Darlehensgeber eine rechtsverbindliche Zusage über die Gewährung einer Brücken-Fremdfinanzierung erhalten. Sie kann auf Grundlage eines bereits abgestimmten Interim-Kreditvertrags in Anspruch genommen werden und besteht aus einer vorrangig besicherten Kreditfazilität in Höhe von mehr als 250 Mio. EUR mit einer Laufzeit, die über den spätestmöglichen Abwicklungstag des Angebots hinausreicht (die „**Fremdfinanzierung**“). Die Fremdfinanzierung kann von der Bieterin (i) zur Finanzierung der Zahlung des Angebotspreises für den Teil der im Rahmen des Angebots zu erwerbenden zooplus-Aktien, der zusammen mit etwaigen von der Bieterin bis zur Abwicklung des Angebots anderweitig erworbenen zooplus-Aktien 80 % der Gesamtzahl der zum Ende der Annahmefrist ausgegebenen und ausstehenden zooplus-Aktien übersteigt (die „**Fremdfinanzierungsschwelle**“), und (ii) bei Überschreitung der Fremdfinanzierungsschwelle auch zur Deckung der Transaktionskosten verwendet werden. Soweit zur Finanzierung des Angebots die Fremdfinanzierung in Anspruch genommen wird, ist beabsichtigt, sie kurzfristig nach Abwicklung des Angebots durch weiteres Eigenkapital aus Co-Investments zu refinanzieren.

An der Fremdfinanzierungsschwelle, d.h. bei Annahme des Angebots für genau 80 % der Gesamtzahl der ausgegebenen zooplus-Aktien (dies entspricht 5.719.342 zooplus-Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage), beträgt der maximale Gesamtbetrag, den die Bieterin für die Zahlung des Angebotspreises für Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien und für die Begleichung der Transaktionskosten benötigen würde, EUR 2.718.090.740,00 (der „**Finanzierungsbedarf an der Fremdfinanzierungsschwelle**“), der sich aus der Summe von (i) EUR 2.688.090.740,00 (d.h. dem Angebotspreis von EUR 470,00 pro zooplus-Aktie multipliziert mit 5.719.342 zooplus-Aktien) und (ii) den maximalen Transaktionskosten von EUR 30.000.000,00 ergibt. Mit Blick auf die Fremdfinanzierungsschwelle ist der Finanzierungsbedarf an der Fremdfinanzierungsschwelle der maximale Betrag, der von der Bieterin für die Zahlung des Angebotspreises im Rahmen des Angebots und die Begleichung von Transaktionskosten erforderlich ist, ohne hierfür (auch) auf die Fremdfinanzierung zurückgreifen zu können.

Der Gesamtbetrag der Mittel, die der Bieterin im Rahmen der Angebots-Eigenkapitalfinanzierung und der Fremdfinanzierung zur Zahlung des Angebotspreises im Rahmen des Angebots und der Transaktionskosten zur Verfügung gestellt werden, übersteigt die Maximalen Angebotskosten. Darüber hinaus übersteigt der Betrag der Mittel, die der Bieterin im Rahmen der Angebots-Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden sollen, erheblich den Finanzierungsbedarf an der Fremdfinanzierungsschwelle.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin daher alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, um die Maximalen Angebotskosten zu bezahlen.

Gemäß Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiger Wertpapierdienstleister, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erteilt, die der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt ist.

7. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

7.1 Art der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in bar vorsieht. Eine Gegenleistung in Form von liquiden Aktien ist nicht vorgesehen.

7.2 Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)

Die Bieterin bietet den zooplus-Aktionären an, ihre nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen zooplus-Aktien, jeweils einschließlich aller Nebenrechte, zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 470,00 je zooplus-Aktie (Angebotspreis) zu erwerben. Die Bieterin bietet daher einen Angebotspreis, d.h. eine Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, in Höhe von EUR 470,00 in bar je zooplus-Aktie, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte.

7.3 Gesetzlicher Mindestangebotspreis

Der Angebotspreis von EUR 470,00 in bar je zooplus-Aktie entspricht, soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen überprüfen können, den Bestimmungen des § 31 WpÜG und der §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO hinsichtlich des gesetzlichen Mindestangebotspreises, der auf der Grundlage des höheren der beiden folgenden Schwellenwerte ermittelt wird (der „**Gesetzliche Mindestangebotspreis**“):

a. Börsenkurs

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der zooplus-Aktie während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 25. September 2021 („**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Gemäß Ziffer 10.1(a) der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin mit Schreiben vom 4. Oktober 2021 mit, dass der Drei-Monats-Durchschnittskurs der zooplus-Aktie am 24. September 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, EUR 391,43 entspricht.

b. Vorangegangene Erwerbe

Gemäß § 31 Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 4 WpÜG-AngebotsVO muss der Angebotspreis für die zooplus-Aktien zudem mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person i.S.v. § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von zooplus-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG oder deren

Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zooplus-Aktien erworben und Vereinbarungen zum Erwerb von zooplus-Aktien geschlossen.

7.4 Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 470,00 je zooplus-Aktie aus finanzieller Sicht unter Berücksichtigung des Börsenkurses der zooplus-Aktie und der Prämien, der in vorangegangenen Transaktionen gezahlten Prämien, der von ausgewählten Finanzanalysten veröffentlichten Kursziele, einer Discounted-Cashflow-Analyse, der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet.

Laut Angebotsunterlage beträgt der Angebotspreis EUR 470,00 je zooplus-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung auf der Grundlage des Angebotspreises geprüft.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben.

Im Zusammenhang mit ihrer unabhängigen Prüfung, Analyse und Bewertung wurden Vorstand und Aufsichtsrat von Goldman Sachs Bank Europe SE (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen, „**Goldman Sachs**“) beraten.

a. Börsenkurs und Prämien

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der zooplus-Aktie ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises ist. Die zooplus-Aktien sind zum Handel im Teilbereich *Prime Standard* des regulierten Marktes an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und wurden am 20. September 2021 in den MDAX (zuvor SDAX) aufgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass im relevanten Referenzzeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit ausreichender Handelsaktivität für die zooplus-Aktien bestand, der einen aussagekräftigen Marktpreis für die zooplus-Aktien bildet.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher unter anderem auch die historischen Börsenkurse der zooplus-Aktie berücksichtigt, was auch in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage abgebildet ist.

Auf Basis des Börsenkurses der zooplus-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 25. September 2021 enthält der Angebotspreis von EUR 470,00 die folgenden Prämien:

Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 24. September 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 465,80 je zooplus-Aktie. Auf Basis dieses Börsenkurses beinhaltet der Angebotspreis von EUR 470,00 eine Prämie von EUR 4,20 je zooplus-Aktie oder 0,9 %.

Am 12. August 2021, dem letzten Börsentag vor der Veröffentlichung der Entscheidung von H&F gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, das H&F-Angebot mit einem angekündigten Angebotspreis von EUR 390,00 je zooplus-Aktie am 13. August 2021 zu unterbreiten, betrug der Börsenschlusskurs der zooplus-Aktien EUR 278,20. Nach dieser Veröffentlichung stiegen die zooplus-Aktien deutlich an und schlossen am 13. August 2021 bei EUR 392,60, was einem Anstieg von 41,1 % gegenüber dem Schlusskurs des Vortages entspricht, und verharrten danach bis zur Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 25. September 2021 kontinuierlich auf oder über diesem Niveau. Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass der Börsenkurs der zooplus-Aktie ab dem 13. August 2021 infolge der Veröffentlichung der Entscheidung von H&F zur Abgabe des H&F-Angebots durch das angekündigte H&F-Angebot beeinflusst wurde. Die Bieterin geht daher davon aus, dass der 12. August 2021 der letzte Handelstag der zooplus-Aktie ist, an dem der Börsenkurs der zooplus-Aktie vom H&F-Angebot unbeeinflusst war. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen diese Einschätzung der Bieterin.

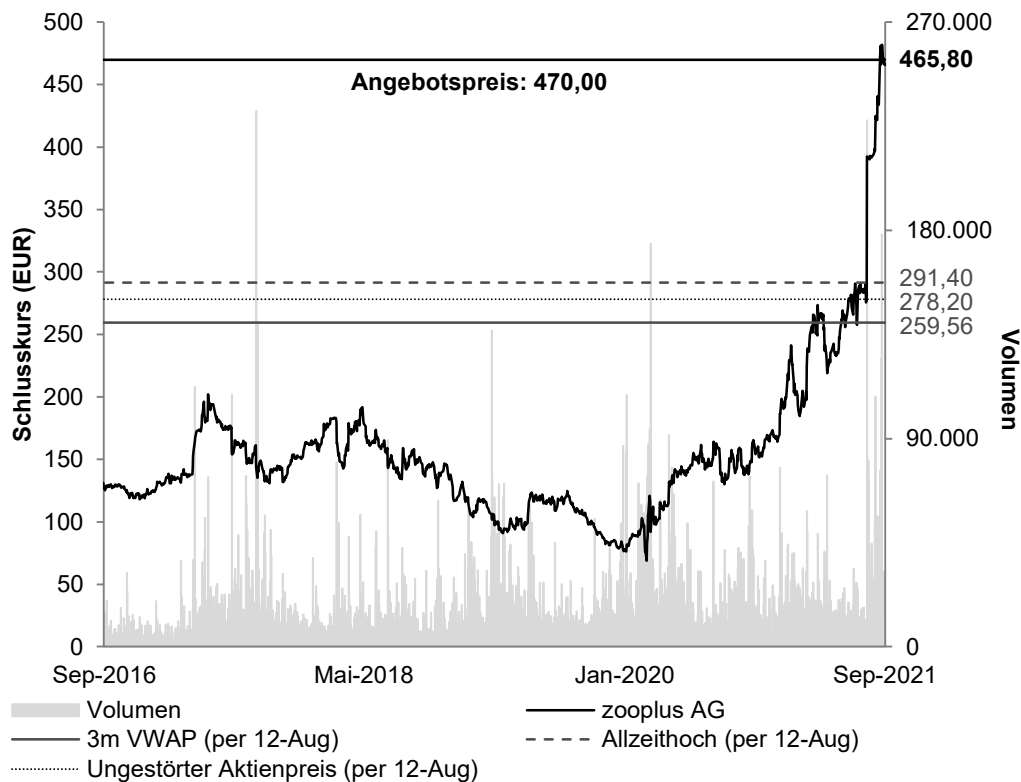
Darüber hinaus veröffentlichte die Gesellschaft am 2. September 2021 während der XETRA-Handelszeit eine Ad-hoc-Mitteilung als Reaktion auf entsprechende Medienberichte, die am 2. September 2021 veröffentlicht wurden und Gespräche mit EQT über ein mögliches freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot bestätigten. Nach Veröffentlichung der Medienberichte und der Ad-hoc-Mitteilung am 2. September 2021 stieg der Kurs der zooplus-Aktien deutlich an und schloss am 2. September 2021 bei EUR 425,00, was einem Anstieg von 7,1 % gegenüber dem Schlusskurs von EUR 397,00 am Vortag entspricht. Darüber hinaus veröffentlichte H&F am 12. September 2021 eine Pressemitteilung, in der eine Erhöhung des im Rahmen des H&F-Angebots vorgeschlagenen Angebotspreises auf EUR 460,00 pro zooplus-Aktie angekündigt wurde, was durch eine Ad-hoc-Mitteilung der Gesellschaft am selben Tag bestätigt wurde. Am 13. September 2021, dem ersten Handelstag nach diesen Meldungen, stieg der Kurs der zooplus-Aktien deutlich an und schloss am 13. September 2021 bei EUR 473,00, was einem Anstieg von 9,0 % gegenüber dem Schlusskurs von EUR 434,00 am 10. September 2021, dem letzten Handelstag vor diesen Meldungen, entspricht, und blieb danach bis zur Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 25. September 2021 kontinuierlich über EUR 460,00, dem Angebotspreis des H&F-Angebots.

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass die Kursentwicklung der zooplus-Aktien ab dem 2. September 2021 neben dem angekündigten H&F-Angebot auch durch Marktspekulationen über ein höheres konkurrierendes Übernahmeangebot beeinflusst wurde. Daher ist nach Ansicht der Bieterin auch der Aufschlag gegenüber dem Börsenkurs am 24. September 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, nicht aussagekräftig. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen diese Einschätzung der Bieterin.

Ausgehend von den Börsenkursen der zooplus-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung von H&F, das H&F-Angebot am 13. August 2021 zu unterbreiten, enthält der Angebotspreis die folgenden Aufschläge:

- Auf Basis des Börsenschlusskurses vom 12. August 2021 von EUR 278,20 je zooplus-Aktie beinhaltet der Angebotspreis eine Prämie von EUR 191,80 je zooplus-Aktie oder 68,9 %.

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) der letzten drei Monate vor (und einschließlich) dem 12. August 2021 betrug EUR 259,56 je zooplus-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 470,00 beinhaltet somit eine Prämie von EUR 210,44 oder 81,1 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.
- Der höchste jemals erreichte Schlusskurs (Allzeithoch-Schlusskurs) vor der Veröffentlichung der Entscheidung von H&F zur Abgabe des Angebots am 13. August 2021 lag bei EUR 291,40 je zooplus-Aktie (Schlusskurs am 28. Juli 2021). Der Angebotspreis von EUR 470,00 beinhaltet eine Prämie von EUR 178,60 oder 61,3 % auf diesen Allzeithoch-Schlusskurs.



Quelle: Bloomberg Marktdaten per 24. September 2021

- Die zooplus-Aktie zeichnete sich vor der Ankündigung des Angebots durch eine außergewöhnlich starke Wertentwicklung aus. Der Kurs der zooplus-Aktie stieg in den letzten zwölf Monaten vor der Ankündigung des H&F-Angebots um 91,33 % und in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Ankündigung um 139,00 %. Die oben erwähnten Prämien kommen zu dieser außerordentlich starken Wertentwicklung hinzu.

b. In vorangegangenen Transaktionen gezahlte Prämien

- Der Median der historischen Prämien, die in den deutschen öffentlichen Übernahmetransaktionen im Vergleich zum letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots gezahlt wurden, beträgt ca. 29,8 % (bezieht sich auf Transaktionen seit 2011, ohne Immobilientransaktionen und ohne Kontrollangebote oder bestimmte Angebote mit niedriger Prämie; nur bezogen auf öffentliche Übernahmen mit Barzahlung). Der Kurs der zooplus-Aktie am 12. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor Ankündigung des H&F-Angebots, betrug EUR 278,20. Der Angebotspreis stellt somit eine Prämie von rund 68,90 % auf diesen

Schlusskurs dar. Damit liegt die angebotene Prämie deutlich über dem historischen Median der Angebotsprämien deutscher Übernahmen.

- Der Median der historischen Prämien der deutschen öffentlichen Übernahmetransaktionen, die im Vergleich zum volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor der Ankündigung des H&F-Angebots gezahlt wurden, liegt bei ca. 38,00 % (bezieht sich auf Transaktionen seit 2011, ohne Immobilientransaktionen und ohne Kontrollangebote oder bestimmte Angebote mit niedriger Prämie; nur bezogen auf öffentliche Übernahmen mit Barabfindung). Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der zooplus-Aktie für den am 12. August 2021 endenden Dreimonatszeitraum betrug EUR 259,56 für die zooplus-Aktie. Der Angebotspreis impliziert daher eine Prämie von rund 81,10 % auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs. Die Angebotsprämie liegt damit deutlich über dem historischen Median der Angebotsprämien der vergleichbaren Transaktionen.

Die durch den Angebotspreis implizierten Prämien für die zooplus-Aktien liegen daher deutlich über den in der Vergangenheit in deutschen öffentlichen Übernahmesituationen gezahlten Prämien.

c. Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die Kursziele analysiert, die ausgewählte Finanzanalysten für die zooplus-Aktie veröffentlicht haben.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über solche Kursziele von Finanzanalysten, die vor der Ankündigung des H&F-Angebots am 13. August 2021 veröffentlicht wurden. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Median der Kursziele bei 231,50 EUR pro zooplus-Aktie lag, während der höchste Kurszielwert bei EUR 368,00 lag. Der Angebotspreis impliziert daher eine Prämie von 103,00 % bzw. 27,7 % auf diese Werte.

Finanzanalyst	Erscheinungsdatum	Kurszielerwartung vor dem 13. August 2021 (in EUR)
Credit Suisse	4. August 2021	368,00
Liberum	1. August 2021	270,00
Jefferies	1. Juli 2021	260,00
Metzler Equities	1. Juli 2021	142,00
Stifel	30. Juni 2021	141,00
Baader Helvea	29. Juni 2021	320,00
Kepler Cheuvreux	20. Mai 2021	233,00
SRH AlsterResearch	14. Mai 2021	267,00
Barclays	13. Mai 2021	185,00
Warburg Research	12. Mai 2021	230,00

J.P. Morgan	19. April 2021	350,00
Quirin Privatbank	30. März 2021	230,00
Hauck & Aufhaeuser	26. März 2021	225,00
Berenberg	3. Dezember 2020	155,00
Hoch		368,00
Median		231,50
Tief		142,00

Quelle: Bloomberg Zielpreise vom 12. August 2021

Nach der Ankündigung des H&F-Angebots haben die Finanzanalysten ihre Kursziele angepasst, um die Auswirkungen des Angebots und die Erwartungen hinsichtlich des möglichen Ergebnisses des Angebots zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kursziele von Finanzanalysten, die nach der Ankündigung des H&F-Angebots veröffentlicht wurden. Der jeweilige Median liegt bei EUR 390,00 pro zooplus-Aktie und das höchste Kursziel bei EUR 470,00. Die Tabelle zeigt, dass per 14. Oktober 2021 kein Finanzanalyst ein Kursziel veröffentlicht hat, das über dem Angebotspreis liegt.

Finanzanalyst	Erscheinungsdatum	Kurszielerwartung nach dem 13. August 2021 (in EUR)
Credit Suisse	13. Oktober 2021	470,00
Jefferies	27. September 2021	470,00
Oddo BHF	13. September 2021	460,00
Berenberg	19. August 2021	390,00
Metzler Equities	18. August 2021	390,00
Quirin Privatbank	18. August 2021	390,00
SRH Alsterresearch	18. August 2021	390,00
Baader Helvea	17. August 2021	390,00
Hauck & Aufhaeuser	16. August 2021	225,00
Warburg Research	16. August 2021	390,00
Liberium	13. August 2021	390,00

Hoch	470,00
Median	390,00
Tief	225,00

Quelle: Bloomberg Zielpreise vom 14. Oktober 2021

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den Kurszielen der Finanzanalysten in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der Aktienkurs ein Jahr nach Veröffentlichung des jeweiligen Berichts geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären mit einem Angebotspreis, der über dem Median der von Finanzanalysten veröffentlichten 12-Monats-Zielkurse liegt, eine sofortige und frühzeitige Wertsteigerung bietet.

d. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft und intensiv analysiert und bewertet.

Bei ihren jeweiligen Überlegungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Abschnitten 7.4a bis 7.4c dieser Begründeten Stellungnahme näher erläutert werden:

- Der Angebotspreis von EUR 470,00 je zooplus-Aktie beinhaltet eine Prämie von ca. 68,90 % gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der zooplus-Aktie am 12. August 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor der Ankündigung des H&F-Angebots.
- Bezogen auf den von der BaFin gemeldeten volumengewichteten Drei-Monats-Durchschnittskurses zum Stichtag 12. August 2021 enthält der Angebotspreis eine Prämie von rund 81,10 %.
- Der Angebotspreis von EUR 470,00 je zooplus-Aktie liegt um EUR 238,50 oder 103,00 % über dem Durchschnitt der letzten Kursziele ausgewählter Finanzanalysten, die vor dem 13. August 2021 veröffentlicht wurden.
- Die durch den Angebotspreis erreichte Prämie zum letzten XETRA-Schlusskurs der zooplus-Aktie am 12. August 2021 und zum volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor der Ankündigung des H&F-Angebots liegt über dem Durchschnitt und dem Median der historischen Prämien.
- Die Discounted-Cashflow-Analyse, die häufig zur Ermittlung des Fundamentalwerts der Gesellschaft herangezogen wird, führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welche Erwartungen und welcher Diskontierungssatz ihr zugrunde gelegt werden. Auf der Grundlage von Annahmen, die Vorstand und Aufsichtsrat für realistisch halten, spiegelt der Angebotspreis den Unternehmenswert der Gesellschaft angemessen wider.
- Der Angebotspreis bietet den zooplus-Aktionären die Chance auf eine sichere, zeitnahe und faire Wertrealisierung.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam mit ihren Beratern durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben dargestellten Aspekte und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises für fair, angemessen und attraktiv.

Diese Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises berücksichtigt, dass der Angebotspreis derzeit dem Erhöhten H&F-Angebotspreis entspricht. Daher bewerten Vorstand und Aufsichtsrat derzeit die Angebotspreise des EQT-Angebots und des H&F-Angebots aus finanzieller Sicht als gleichermaßen attraktiv für die zooplus-Aktionäre.

8. MIT DEM ANGEBOT VERFOLGTE ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTER-GESELLSCHAFTER MIT DEM ANGEBOT UND IHRE JEWEILIGE BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert. zooplus-Aktionären wird empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Angebots (siehe unten Ziffer 8.1a) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter (siehe unten Ziffer 8.1b), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einschätzung durch Vorstand und Aufsichtsrat zu den von der Bieterin und den Bieter-Mutter-Gesellschaftern verfolgten Absichten und den zu erwarteten Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft sind in Abschnitt 8.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt. Die erwarteten finanziellen und steuerlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots sind unter Ziffer 8.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

8.1 Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben

a. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter für das Angebot und den Erwerb von zooplus-Aktien durch die Bieterin im Rahmen des Angebots in der Unterstützung und Förderung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und der Erhöhung des langfristigen und nachhaltigen Werts der Gesellschaft und damit auch der künftigen Beteiligung der Bieterin an der Gesellschaft liegen.

Die Bieterin beabsichtigt daher, eine Strategische Partnerschaft (wie in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 8.1b(1) dieser Begründeten Stellungnahme definiert) zu begründen, um den wirtschaftlichen Erfolg der zooplus-Gruppe fortzusetzen und zu beschleunigen.

b. Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter sowie die Verpflichtungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot, und dass die beschriebenen Absichten einheitliche Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter sind. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass weder die Bieterin noch die Bieter-Mutter-Gesellschafter von den in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten und Verpflichtungen abweichende Absichten haben und dass die dort beschriebenen Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage in der Investorenvereinbarung haben.

(1) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

(A) Strategische Partnerschaft

Gemäß Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, eine strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft einzugehen, um die Position der Gesellschaft als führende Online-Plattform im sich schnell entwickelnden europäischen Markt für Heimtierbedarf langfristig zu fördern und zu erweitern (die „**Strategische Partnerschaft**“). Die Bieterin beabsichtigt, mit der Begründung der Strategischen Partnerschaft (i) das nachhaltige Wachstum und den weiteren Erfolg der strategischen Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu fördern und (ii) dadurch die zooplus-Gruppe dabei zu unterstützen, ihre Position als führender europäischer Online-Händler in der Kategorie Heimtierbedarf auf eigenständiger Basis zu sichern. Dies schließt die Absicht der Bieterin ein, Investitionen zu fördern und zu beschleunigen, die für das Wachstum des Geschäfts der zooplus-Gruppe notwendig sind, wobei in diesem Zusammenhang nachhaltiges Wachstum und langfristige Wertschöpfung gegenüber kurzfristiger Profitabilität vorrangig sind.

Die Bieterin beabsichtigt insbesondere, die Gesellschaft dabei zu unterstützen, (i) den Marktanteil der zooplus-Gruppe im wachsenden europäischen Markt für Heimtierbedarf (*total adressable market*, TAM) auszubauen, insbesondere durch Investitionen in maßgeblich langfristige Wertschöpfungsmaßnahmen, einschließlich eines starken Leistungsangebots für Kunden, einer führenden Infrastruktur für Logistik und Auftragsabwicklung, neuer Produkt- und Serviceinnovationen und eines erstklassigen Personalmanagements, und (ii) auf der Grundlage des Know-hows und der Expertise von EQT in der Heimtierbranche, unter Einschluss von Know-How und Expertise aufgrund der Beteiligung von EQT an IVC Evidensia, dem (nach eigener Einschätzung) führenden europäischen Anbieter von Veterinärdienstleistungen, und Bought By Many, einem (nach eigener Einschätzung) führenden europäischen Anbieter von Versicherungen für Heimtiere, größtmögliche Partnerschaftsvorteile zu schaffen und zu erschließen und (iii) die Nachhaltigkeit eines solchen Wachstums durch Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Umsatzbindung (und der ihr zugrunde liegenden Faktoren), der Kundentreue und des allgemeinen Kundenerlebnisses sicherzustellen (die „**Wachstumsstrategie**“).

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin darauf hin, dass sie beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots (i) eine mögliche Verbesserung der Liquiditätsslage der Gesellschaft, gegebenenfalls auch durch Stärkung der Eigenkapitalgrundlage der Gesellschaft, und (ii) die Deckung eines möglichen künftigen (Re-)Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft im Hinblick auf die weitere Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie in Form von Eigen- und/oder Fremdkapital zu unterstützen. Dies soll, vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung im Einzelfall, auch die Gewährung des Zugangs zu den Eigen- und Fremdfinanzierungsmitteln der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter umfassen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass sie beabsichtigt, der Gesellschaft auf Wunsch Zugang zu ihren und den internen Ressourcen der Bieter-Mutter-Gesellschafter zu gewähren, einschließlich Experten in den Bereichen Finanzen, Kapitalmärkte und Verbrauchergeschäft.

(B) Marken, Firmennamen

Gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft in bestimmten Ländern über mehrere starke Marken verfügt, die in den jeweiligen Märkten und bei den jeweiligen Kunden einen hohen Bekanntheitsgrad haben. Die Bieterin hat keine Absichten, nach dem Vollzug des Angebots den Firmennamen der Gesellschaft oder die operativen Marken und Firmennamen, die von der zooplus-Gruppe auf regionaler Ebene in den Ländern verwendet werden, in denen die Gesellschaft tätig ist, zu ändern. Die Bieterin beabsichtigt, die Gesellschaft bei der weiteren Stärkung der Bekanntheit ihrer Marken sowie bei der Anpassung bzw. ggf. Verbesserung der damit verbundenen Markenattribute zu unterstützen, um die Neukundenakquise zu fördern und die kontinuierliche Entwicklung eines loyalen Kundenstamms zu unterstützen.

(C) Vermögen und künftige Verpflichtungen

In Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie keine weiteren Absichten hat, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Gesellschaft haben.

(2) Sitz und Standorte der Gesellschaft, Unternehmensstruktur

Gemäß Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, die Gesellschaft zu veranlassen, ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, zu verlegen oder zu schließen. Ferner beabsichtigt die Bieterin nicht, die Gesellschaft zur Verlegung oder Schließung sonstiger Standorte zu veranlassen.

Die Bieterin bewertet die derzeitige Unternehmensstruktur der Gesellschaft (einschließlich der beabsichtigten SE-Umwandlung) für die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als geeignet und tauglich. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige Unternehmensstruktur zu ändern oder anzupassen. Sie beabsichtigt vielmehr, die Gesellschaft bei allen Änderungen und Anpassungen in der Organisation der Gesellschaften der zooplus-Gruppe zu unterstützen, die zur Förderung der Wachstumsstrategie erforderlich sind.

Ferner beabsichtigt die Bieterin, die SE-Umwandlung zu unterstützen, indem sie in der erforderlichen außerordentlichen Hauptversammlung mit allen von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt gehaltenen oder vertretenen zooplus-Aktien für den entsprechenden Beschlussvorschlag stimmt.

(3) Belegschaft, Mitarbeiterbeteiligung und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die engagierte Belegschaft der zooplus-Gruppe, ihre Kreativität, Leistung und ihre Innovationskraft die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft sind.

Die Bieterin führt weiter aus, dass die Bieterin die Rechte der Arbeitnehmer respektiert und nicht beabsichtigt, nach Vollzug der Transaktion Änderungen in der Belegschaft der zooplus-Gruppe vorzunehmen. Dies gilt auch für die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der zooplus-Gruppe sowie für die bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, betriebsbedingte Kündigungen als Folge der Transaktion zu bewirken.

Die Bieterin erkennt an, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft Ermächtigungen für mehrere aktienbasierte Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Mitglieder des Vorstands und ausgewählte Mitarbeiter der zooplus-Gruppe erteilt hat. Zur Sicherstellung der künftigen Fähigkeit der Gesellschaft, hochqualifizierte und überdurchschnittlich engagierte und motivierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, unterstützt die Bieterin die Absicht der Gesellschaft, die bestehenden Aktienoptionsprogramme aufrechtzuerhalten und weitere aktienbasierte Programme und/oder virtuelle Aktienoptionsprogramme oder vergleichbare Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für einen vergleichbaren Kreis von Begünstigten einzuführen.

(4) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen einzuleiten oder auf andere Weise zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung eines entsprechenden Anstellungsvertrags abzielen. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach dem Vollzug des Angebots zur Unterstützung der Wachstumsstrategie vollumfänglich zu unterstützen.

In der Angebotsunterlage führt die Bieterin ferner aus, dass sie beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Beteiligung als größter und kontrollierender Aktionär angemessen widerspiegelt. Die Bieterin beabsichtigt daher, nach Vollzug des Angebots mit vier von sechs Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten zu sein. In der Investorenvereinbarung haben sich die Bieterin und die Gesellschaft verpflichtet, sich, soweit gesetzlich zulässig, nach besten Kräften zu bemühen, die Amtsniederlegung von vier derzeitigen Aufsichtsratsmitgliedern mit Wirkung zum oder unmittelbar nach dem Vollzug des Angebots zu bewirken und beim Amtsgericht München einen Antrag auf Bestellung von bis zu vier von der Bieterin benannten Personen als neue Aufsichtsratsmitglieder zu stellen.

(5) Strukturmaßnahmen

In Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage informiert die Bieterin über mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots. Solche Strukturmaßnahmen sind:

(A) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Nach Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage ist es für die Finanzierung des Angebots (wie in Ziffer 14 der Angebotsunterlage beschrieben) nicht erforderlich, dass die Bieterin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („BGAV“) mit der Gesellschaft gemäß § 291 AktG abschließt. Die Bieterin ist weder aus rechtlichen noch aus unternehmerischen Gründen verpflichtet, einen solchen BGAV abzuschließen, selbst wenn sie in der Hauptversammlung der Gesellschaft über die erforderliche Mehrheit verfügt. Die Bieterin beabsichtigt daher nicht, einen solchen BGAV abzuschließen.

(B) Delisting

Gemäß Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin davon überzeugt, dass die Wachstumsstrategie am besten nach einem möglichen Delisting der zooplus-Aktien und damit in einem privatwirtschaftlichen Umfeld ohne vierteljährliche Berichtspflichten und dem damit verbundenen kurzfristigen Quartalsfokus der Aktienmärkte erreicht werden kann. Die Bieterin beabsichtigt daher, nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt, soweit zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und unternehmerisch zweckmäßig, den Widerruf der Zulassung der zooplus-Aktien gemäß § 39 Abs. 2 BörsG („**BörsG**“) („**Delisting**“) zu veranlassen und die Beendigung einer Einbeziehung der zooplus-Aktien in den Freiverkehr anderer Börsen zu beantragen oder anzuregen.

Mit dem Delisting würden die umfangreichen kapitalmarktorientierten Berichtspflichten der Gesellschaft entfallen.

Gemäß der Investorenvereinbarung haben Vorstand und Aufsichtsrat (i) die Absicht der Bieterin, einige Zeit nach dem Vollzug des Angebots ein Delisting anzustreben, zur Kenntnis genommen und (ii) unterstützen ein solches mögliches Delisting grundsätzlich (siehe auch Ziffer 8.2 dieser Begründeten Stellungnahme).

(6) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter

Unter Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass über das oben Beschriebene hinaus und mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage („Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin“) dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die Bieterin und die Bieter-Mutter-Gesellschafter keine Absichten im Zusammenhang mit dem Angebot haben, die Auswirkungen auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter, die Mitglieder der Organe der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter haben könnten.

8.2 Bewertung der Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter mit dem Angebot sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Absichten sind nach umfassenden und detaillierten Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Bieterin in der Investorenvereinbarung vereinbart worden. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren Zielen und Absichten mit dem Abschluss der Investorenvereinbarung eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies sorgt für Klarheit und eine stabile Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Ziele und Absichten der Bieterin und die möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind und begrüßen daher die von der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten.

a. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft und die Absicht, eine Strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft zu begründen, wie in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen insbesondere die Absicht der Bieterin, das nachhaltige Wachstum und die weitere erfolgreiche strategische Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu fördern und die zooplus-Gruppe dabei zu unterstützen, ihre Position als Online-Marktführer in der Kategorie Heimtierbedarf in Europa auf eigenständiger Basis aufrechtzuerhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, sondern dass die Gesellschaft im Gegenteil in der Lage sein wird, ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten fortzuführen und möglicherweise ihre strategischen Ziele nach Abwicklung des Angebots schneller und effektiver zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin gemäß Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots die Firmennamen oder die von der zooplus-Gruppe verwendeten operativen Marken zu ändern, sondern die Gesellschaft dabei unterstützen will, den Bekanntheitsgrad ihrer Marken weiter zu steigern, um die Neukundengewinnung zu fördern und den kontinuierlichen Aufbau eines treuen Kundenstamms zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine weitergehenden Absichten hat, die Auswirkungen auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft haben.

b. Organisationsstruktur und SE-Umwandlung

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige Unternehmensstruktur zu ändern oder zu ergänzen, sondern dass die Bieterin vielmehr alle Änderungen und Ergänzungen in der Organisation der Unternehmen der zooplus-Gruppe unterstützen wird, die zur Unterstützung der in der Angebotsunterlage beschriebenen Strategie erforderlich oder zweckmäßig sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich die derzeitige Organisationsstruktur bewährt hat, dass aber Änderungen erforderlich oder zweckmäßig sein könnten, um die mit der Strategischen Partnerschaft verfolgte Strategie zu unterstützen.

Darüber hinaus ist die Absicht der Bieterin, die SE-Umwandlung zu unterstützen, zu begrüßen, da Vorstand und Aufsichtsrat die SE-Umwandlung als einen wichtigen Schritt ansehen, um die internationale Ausrichtung und Führung des Unternehmens zu unterstreichen und die Position der Gesellschaft als attraktiver paneuropäischer Arbeitgeber und innovativer Technologiekonzern zu stärken.

c. Sitz der Gesellschaft und Standort der wesentlichen Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach ihren Angaben nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung in München, Deutschland, zu verlegen oder zu schließen oder die Standorte ihrer wesentlichen Betriebsstätten zu verlegen. Insoweit sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Bieterin am Fortbestand der Gesellschaft als eigenständiges Unternehmen und an der Wahrung der Identität der Gesellschaft interessiert ist und dies entsprechend unterstützt.

d. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat die Absichten und Zusagen der Bieterin in der Angebotsunterlage im Hinblick auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen und betonen ihrerseits die Auffassung, dass die engagierte Belegschaft der zooplus-Gruppe die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft ist und dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg der Gesellschaft von der Kreativität und Leistungsfähigkeit der Belegschaft der zooplus-Gruppe und ihrem Innovationspotenzial abhängt, die wiederum beide in hohem Maße von der Kompetenz und dem Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft abhängen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher ausdrücklich die Aussage der Bieterin, dass die Bieterin auf die Kompetenz und das Engagement der Belegschaft setzt und die Strategische Partnerschaft als Chance für Wachstum und Weiterentwicklung auch für die Belegschaft sieht. In diesem Zusammenhang wird in dieser Begründeten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es bei der Gesellschaft keine aktiven Arbeitnehmervertretungen gibt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich die Absicht der Bieterin, als Folge der Strategischen Partnerschaft keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen oder nach Vollzug des Angebots wesentliche Veränderungen in der Belegschaft der zooplus-Gruppe vorzunehmen. Vorstand und Aufsichtsrat sehen es ferner als positiv an, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Änderungen der allgemeinen Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer sowie der bestehenden Arbeitnehmervertretungen vorzunehmen.

Schließlich begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin die Absicht der Gesellschaft unterstützt, die bestehenden aktienbasierten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu erfüllen und weitere aktienbasierte Aktienoptionsprogramme auf der Grundlage der bestehenden, von der Hauptversammlung der Gesellschaft erteilten Ermächtigungen und/oder virtuelle Aktienoptionsprogramme und/oder sonstige Mitarbeiterbeteiligungsprogramme durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme unerlässlich sind, um auch im Hinblick auf die mit dem Angebot verfolgte Strategische Partnerschaft hochqualifizierte und überdurchschnittlich engagierte und motivierte Mitarbeiter für die Gesellschaft zu gewinnen und zu halten sowie das Engagement der Mitarbeiter für das Unternehmen zu würdigen.

e. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands hat, und begrüßen die Absicht der Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung eines entsprechenden Anstellungsvertrags abzielen. In Anbetracht der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch die derzeitigen Mitglieder des Vorstands begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach Vollzug des Angebots vollumfänglich zu unterstützen, um die in der Angebotsunterlage dargelegte Strategie zu fördern. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, das Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig und in eigener Verantwortung zu führen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die den Anteilsbesitz der Bieterin als größter und kontrollierender Aktionär angemessen widerspiegelt.

f. Strukturmaßnahmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen BGAV abzuschließen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner die Absicht der Bieterin, ein Delisting nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt anzustreben, soweit dies zum jeweiligen Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich zweckmäßig ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein mögliches Delisting dazu beitragen könnte, die Umsetzung der Strategischen Partnerschaft auch im Hinblick auf die Reduzierung zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit der Börsennotierung und der Managementstruktur in Zukunft zu unterstützen.

g. Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Bieter-Mutter-Gesellschafter

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen die Erklärungen der Bieterin zur Kenntnis, keine Absichten in Bezug auf das Angebot zu haben, die den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter betreffen könnten, die Mitglieder der Organe der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter oder die Arbeitnehmer, ihre Vertretung und die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutter-Gesellschafter mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, und begrüßen diese

8.3 Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

a. Finanzielle Folgen

Gemäß einer Kreditvereinbarung, die unter anderem zwischen der Gesellschaft als Kreditnehmerin und der Landesbank Baden-Württemberg als Facility Agent geschlossen wurde, stellen bestimmte Hausbanken als Kreditgeber der Gesellschaft eine revolvingende Kreditlinie in Höhe von EUR 120.000.000,00 („**revolvingende Kreditlinie**“) zur Verfügung (die „**Kreditvereinbarung**“). Die revolvingende Kreditlinie wird derzeit nur als Nebenkreditlinie, nicht aber für Barziehungen in Anspruch genommen und dient in erster Linie als Liquiditätsreserve für die zooplus-Gruppe.

Mit dem Vollzug des Angebots wird ein „Kontrollwechsel“ im Sinne der Kreditvereinbarung eintreten. In diesem Fall sieht die Kreditvereinbarung keine automatische vorzeitige Rückzahlung und Kündigung der revolvingenden Kreditlinie vor, sondern verpflichtet die Kreditgeber, mit der Gesellschaft über einen Zeitraum von höchstens 20 Geschäftstagen zu verhandeln, um die Fortführung der revolvingenden Kreditlinie zu erreichen. Während dieses Verhandlungszeitraums ist die Finanzierungsverpflichtung der Darlehensgeber in Bezug auf weitere Darlehen ausgesetzt. Kann während der Verhandlungen keine Einigung über die Fortführung der revolvingenden Kreditlinie mit den einzelnen Kreditgebern erzielt werden, so kann jeder Kreditgeber, der einer solchen Fortführung nicht zustimmt, innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf der Verhandlungsfrist und mit einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen seine Zusage unter der Kreditvereinbarung kündigen und seine Beteiligung an allen ausstehenden Inan-

spruchnahmen der revolving Kreditlinie als fällig und zahlbar erklären. Die Gesellschaft ist in einem solchen Fall berechtigt, von dem betreffenden Kreditgeber zu verlangen, dass er seine Verpflichtung aus der Kreditvereinbarung zum Nennwert auf ein anderes Finanzinstitut überträgt, das sich bereit erklärt hat, diese Verpflichtung zu übernehmen.

Wie bereits oben unter Ziffer 8.1b(1)(A) ausgeführt, beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots einen möglichen künftigen (Re-)Finanzierungsbedarf der Gesellschaft im Hinblick auf die weitere Umsetzung der mit dem Angebot verfolgten Strategie zu unterstützen. Diese Absicht der Bieterin wurde auf Wunsch der Gesellschaft in die Investorenvereinbarung aufgenommen und wird daher von Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus erörtert der Vorstand derzeit die Implikationen des Angebots mit den Kreditgebern unter der Kreditvereinbarung. Ziel des Vorstands ist die Sicherstellung der unveränderten Fortführung der Kreditvereinbarung durch die Darlehensgeber im Falle des Vollzugs des Angebots.

b. Dividendenpolitik

Vorstand und Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung der Gesellschaft in den vergangenen Jahren vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft für die Beschleunigung von Investitionen verwendet werden sollten, die für die Umsetzung der Strategischen Partnerschaft notwendig sind. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 15.2(b) der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft in Zukunft eine Dividende auszahlt.

c. Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine negativen steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

8.4 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft

Der Vollzug des Angebots wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Es findet kein Betriebsübergang der Gesellschaft statt. Der Vollzug des Angebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft und die bestehenden Arbeitnehmervertretungen haben.

In diesem Zusammenhang wird im Hinblick auf die Absichten und Zusagen der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer und die Beschäftigungsbedingungen sowie die Standorte der Gesellschaft auf Ziffer 8.1b(2) und 8.1b(3) dieser Begründeten Stellungnahme sowie auf Ziffer 8.2c und 8.2d dieser Stellungnahme verwiesen, wo Vorstand und Aufsichtsrat solche Absichten und Zusagen der Bieterin ausdrücklich begrüßen.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die unmittelbaren Folgen eines erfolgreichen Angebots im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE ZOPLUS-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen sollen den zooplus-Aktionären eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots geben. Die nachfolgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder zooplus-Aktionär ist für die Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots selbst verantwortlich. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den zooplus-Aktionären, sich diesbezüglich gegebenenfalls fachkundig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, ob den zooplus-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Nachteile (insbesondere eine Steuerpflicht auf einen Veräußerungsgewinn) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den zooplus-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung einzuholen, die die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen zooplus-Aktionärs berücksichtigt.

9.1 Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots

zooplus-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen u.a. Folgendes beachten:

- zooplus-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der zooplus-Aktien oder von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert, siehe auch Ziffer 5.5 dieser Begründeten Stellungnahme), unter denen das Angebot abgegeben wird, eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, darauf verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eingetreten sind bzw. ob die Bieterin auf ihren Eintritt verzichtet hat, wird erst nach Ablauf der Annahmefrist feststehen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage dargelegten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 17.2 der Angebotsunterlage beschriebenen Weise möglich.
- Gemäß Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage können Zum Verkauf Eingereichte zooplus-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A3E5E48 gehandelt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden

Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG zooplus-Aktien und wird hierfür eine wertmäßig höhere Gegenleistung als die im Angebot genannte (Angebotspreis) gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin grundsätzlich verpflichtet, den zooplus-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe der jeweiligen Differenz zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht ein solcher Anspruch auf Nachbesserung des Angebotspreises hingegen nicht. Darüber hinaus kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist zooplus-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen zooplus-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.

- zooplus-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an einer wie auch immer gearteten Barabfindung teil, die bei bestimmten Strukturmaßnahmen, die nach Vollzug des Angebots durchgeführt werden, kraft Gesetzes zu zahlen oder anzubieten ist (siehe Ziffer 9.5 und Ziffern 16(e) bis 16(h) der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden in der Regel auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten der Höhe des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat kann nicht ausgeschlossen werden, dass spätere Abfindungszahlungen die Höhe des Angebotspreises übersteigen könnten. Selbst wenn sie höher ausfallen sollten, haben die das Angebot annehmenden zooplus-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige Zuzahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG). Nach den Angaben der Bieterin in der Investorenvereinbarung und der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin jedoch, keine Strukturmaßnahme durchzuführen (siehe Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage).

9.2 Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots

zooplus-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre zooplus-Aktien nicht anderweitig verkaufen, bleiben Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten jedoch u.a. die Ausführungen der Bieterin unter Ziffern 9 und 16 der Angebotsunterlage sowie das Folgende beachten:

- Der aktuelle Börsenkurs der zooplus-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 25. September 2021 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der zooplus-Aktie nach Vollzug des Angebots auf dem derzeitigen Niveau verbleiben oder darüber oder darunter liegen wird.
- Der Vollzug des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen zooplus-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage nach zooplus-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer sein werden als heute und dass die Liquidität der zooplus-Aktien dadurch abnehmen wird. Eine geringere Liquidität der zooplus-Aktien könnte zu stärkeren Kursschwankungen der zooplus-Aktien als in der Vergangenheit führen; Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf zooplus-Aktien können daher möglicherweise nicht oder nicht mehr kurzfristig ausgeführt werden. Darüber hinaus könnte sich ein erhöhtes Angebot an zooplus-Aktien bei gleichzeitig geringerer Nachfrage nach zooplus-Aktien negativ auf den Börsenkurs der zooplus-Aktien auswirken.

- Die Abwicklung des Angebots, insbesondere die zu erwartende deutliche Verringerung des Streubesitzes der zooplus-Aktien, könnte dazu führen, dass die Gesellschaft die relevanten Indexkriterien für den Verbleib der zooplus-Aktien im MDAX nicht mehr erfüllt und die zooplus-Aktien entsprechend aus dem MDAX herausfallen. Dies könnte dazu führen, dass Indexfonds und andere institutionelle Anleger, deren Anlagen den jeweiligen Index nachbilden, vom Erwerb weiterer zooplus-Aktien absehen und ihre nach Vollzug des Angebots gehaltenen zooplus-Aktien verkaufen. Ein vergrößertes Angebot an zooplus-Aktien sowie eine geringere Nachfrage können den Börsenkurs der zooplus-Aktien negativ beeinflussen.
- Nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin, soweit rechtlich zulässig, die Gesellschaft veranlassen, den Handel der zooplus-Aktien im Teilbereich des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu beenden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall würden die zooplus-Aktionäre nicht mehr von den erhöhten Meldepflichten des Prime Standard profitieren.
- Nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Bieterin, soweit rechtlich zulässig, ein Delisting der Gesellschaft veranlassen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (zu einem Delisting siehe bereits Ziffer 8.1b(5)(B) dieser Begründeten Stellungnahme). Der Widerruf der Börsenzulassung müsste von der Gesellschaft beantragt werden, bedarf aber nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach einem Delisting würden die Berichtspflichten der Gesellschaft vollständig entfallen. Darüber hinaus muss die Bieterin (oder ein Dritter, einschließlich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG) im Falle eines Delistings ein öffentliches Angebot für alle zooplus-Aktien gemäß § 39 Abs. 2 BörsG abgeben. Die in einem solchen Angebot zu erbringende Gegenleistung muss wertmäßig nicht dem Angebotspreis entsprechen, sondern kann auch unter oder über dem Angebotspreis liegen. Ein Delisting könnte den Markt für zooplus-Aktien einschränken und die Liquidität der zooplus-Aktien mit den oben beschriebenen Folgen verringern.
- Nach Vollzug des Angebots und insbesondere bei einem Anteil von 75 % oder mehr der zooplus-Aktien könnte die Bieterin über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit verfügen, um Entscheidungen, einschließlich gesellschaftsrechtlicher Strukturmaßnahmen, in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchzusetzen. Dazu gehören Beschlüsse über die Gewinnverwendung, die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Gesellschaftszwecks und der Rechtsform), Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen oder Umwandlungsmaßnahmen (Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung). Je nach Präsenz in der Hauptversammlung nach Vollzug des Angebots könnte die Bieterin eine Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen oder des vertretenen Grundkapitals erreichen, auch wenn sie weniger als 75 % aller zooplus-Aktien hält. Einige der vorgenannten Maßnahmen würden nach deutschem Recht, ggf. unter Beachtung weiterer Voraussetzungen, eine Verpflichtung der Bieterin nach sich ziehen, den verbleibenden zooplus-Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer zooplus-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu machen oder eine Abfindung zu gewähren. Eine solche Abfindung würde auf der Grundlage einer durch ein Wertgutachten zu belegenden Unternehmensbewertung der Gesellschaft und gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Spruchverfahrens oder eines sonstigen Verfahrens ermittelt. Da eine solche Unternehmensbewertung in der

Regel auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme beruhen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch unter oder über dem Angebotspreis liegen.

- Die Bieterin könnte den Abschluss eines BGAV mit der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen veranlassen. Gemäß den Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin jedoch nicht, einen BGAV abzuschließen (siehe Ziffern 9.5.1 und 16(f) der Angebotsunterlage sowie Ziffer 8.1b(5)(A) dieser Begründeten Stellungnahme).
- Die Bieterin könnte die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen zooplus-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie nach Durchführung aller für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar die erforderliche Anzahl von zooplus-Aktien hält und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage).
- Sofern die Bieterin nach Abwicklung des Angebots eine Beteiligung von mindestens 95 % an der Gesellschaft erreicht, könnten Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG ausüben und das Angebot mit ihren zooplus-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für alle zooplus-Aktien. Die Bieterin erklärt, dass sie das mögliche Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen wird. Zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 16(h) der Angebotsunterlage verwiesen.

10. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Weder einem Mitglied des Vorstands noch einem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats für von ihnen gehaltene zooplus-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats in das Angebot einliefern können. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats weder von der Bieterin noch von mit ihr gemeinsam handelnden Personen ungerechtfertigte Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile oder entsprechende Zusagen im Zusammenhang mit dem Angebot erhalten.

11. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, die selbst Inhaber von zooplus-Aktien sind, steht es frei, das Angebot anzunehmen. In diesem Fall erhalten sie den Angebotspreis für die Einreichung ihrer zooplus-Aktien in gleicher Weise wie alle anderen zooplus-Aktionäre, die das Angebot annehmen.

Alle Mitglieder des Vorstands, die selbst zooplus-Aktien halten, haben ihre jeweiligen zooplus-Aktien nach Maßgabe ihrer jeweiligen Andienungsvereinbarung gegenüber H&F bereits in das H&F-Angebot eingeliefert und können das Angebot derzeit daher nicht annehmen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats, die selbst zooplus-Aktien halten, haben ihre jeweiligen zooplus-Aktien derzeit weder in das H&F-Angebot, noch in das EQT-Angebot eingeliefert. Die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats haben derzeit noch nicht entschieden, ob sie das Angebot für sämtliche von ihnen gehaltenen zooplus-Aktien annehmen oder nicht.

12. ABSCHLIEBENDE BEWERTUNG

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von ihnen jeweils unabhängig voneinander durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, insbesondere der in Ziffer 7.4. dieser Begründeten Stellungnahme dargelegten Aspekte und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Angebots halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises zum Datum dieser Begründeten Stellungnahme für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat spiegelt der Angebotspreis den Wert der Gesellschaft derzeit angemessen wider und ist fair, angemessen und attraktiv.

Ferner bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten im Hinblick auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere die Absicht, die Strategische Partnerschaft zu begründen, als positiv. Zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat daher grundsätzlich das Angebot der Bieterin und sind zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme der Auffassung, dass das Angebot und seine unmittelbaren Folgen im Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft sind.

Ungeachtet des Vorstehenden und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Begründeten Stellungnahme den zooplus-Aktionären nicht, das Angebot anzunehmen, sondern empfehlen den zooplus-Aktionären weiterhin, das H&F-Angebot in Form der H&F-Angebotsänderung anzunehmen.

Diese Empfehlung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Bieterin ihr vertragliches Recht aus der Investorenvereinbarung, den Erhöhten H&F-Angebotspreis zu überbieten, nicht ausgeübt hat. Mit Blick auf die Transaktionssicherheit trägt diese Empfehlung des Vorstands und des Aufsichtsrats ferner dem Umstand Rechnung, dass (i) nach den Veröffentlichungen von H&F im Internet unter <http://www.hf-offer.com> und im Bundesanzeiger alle behördlichen Freigaben für das H&F-Angebot bereits erteilt wurden und damit die jeweiligen Angebotsbedingungen erfüllt sind, während die fusionskontrollrechtliche Freigabe für das (vorliegende) Angebot jedoch noch nicht erteilt wurde, und (ii) sich H&F bereits ca. 17,13 % der zooplus-Aktien, die im Rahmen der jeweiligen Andienungsverpflichtung (*Irrevocable Undertakings*) der jeweiligen zooplus-Aktionäre in das H&F-Angebot eingeliefert wurden, gesichert hat.

Unabhängig davon sind alle zooplus-Aktionäre in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere im Hinblick auf das H&F-Angebot, und ihrer persönli-

chen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der zooplus-Aktien zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Darüber hinaus haften Vorstand und Aufsichtsrat vorbehaltlich des anwendbaren Rechts nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen zooplus-Aktionär führt.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 19. Oktober 2021 eingehend erörtert und fertiggestellt. Vorstand und Aufsichtsrat haben daraufhin den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme einstimmig zur unmittelbaren Veröffentlichung am 20. Oktober 2021 verabschiedet.

München, 20. Oktober 2021

zooplus AG

Vorstand

Aufsichtsrat

* * * *

Gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen

Name	Staat	Sitz
MATINA GmbH	Deutschland	München
BITIBA GmbH	Deutschland	München
zooplus service Ltd.	Großbritannien	Oxford
MATINA service Ltd.	Großbritannien	Oxford
zooplus italia s.r.l.	Italien	Genua
zooplus polska sp. z o.o.	Polen	Krakau
zooplus service ESP S.L.	Spanien	Madrid
zooplus France s.a.r.l.	Frankreich	Straßburg
zooplus Nederland B.V.	Niederlande	Tilburg
zooplus Austria GmbH	Österreich	Wien
zoolog Services sp. z o.o	Polen	Breslau
zooplus Pet Supplies Import and Trade Ltd. (aufgelöst)	Türkei	Istanbul
Tifuve GmbH (ruhend)	Deutschland	München
zooplus EE TOV (ruhend)	Ukraine	Kiew
zooplus d.o.o. (ruhend)	Kroatien	Zagreb